

Landesrechnungshof

**Bezirkshauptmannschaft
Innsbruck-Land**



tirol

Tiroler Landtag

Abkürzungsverzeichnis

AdTLR	Amt der Tiroler Landesregierung
AufenthAbG	Aufenthaltsabgabengesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BFI	Bezirksforstinspektion
BH	Bezirkshauptmannschaft
BStFG	Bundesstraßenfinanzierungsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FrG	Fremdengesetz
FSG	Führerscheingesetz
GewO	Gewerbeordnung
GütbefG	Güterbeförderungsgesetz
KIS	Kanzlei-Informations-System
LKA	Landes-Kontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
NatSchG	Naturschutzgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
TGO	Tiroler Gemeindeordnung
TGSt	Tiertransportgesetz-Straße
TirParkAbgG	Tiroler Parkabgabengesetz
UVS	Unabhängiger Verwaltungssenat
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
WRG	Wasserrechtsgesetz

Auskünfte

Landesrechnungshof

A-6010 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Erstellt: Mai bis Juni 2003

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: 28.8.2003, Zl. BH-0200/2

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	1
2. Behördenleitung, Innerer Dienst	3
3. Amtskasse und Buchhaltung.....	9
4. Gemeinderevision.....	15
5. Jagd und Fischerei	16
6. Sozialhilfe.....	18
7. Forst, Naturschutz, Wasserrecht, allg. Umweltschutz	23
8. Gewerbe.....	24
9. Verkehr	27
10. Strafvollzug, Amtsexekution.....	29
11. Kfz-Zulassungsservice	31
12. Führerscheinstelle	32
13. Passamt	34
14. Fremdenwesen	37
15. Grundverkehr, Bauwesen	39
16. Gesundheitsamt	40
17. Amtstierarzt	42
18. Jugendwohlfahrt	45
19. Bezirksforstinspektionen Hall, Steinach und Telfs	48
20. Schlussbemerkungen	51

Anhang Stellungnahme der Regierung

Bericht über die Einschau bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land

Im Jahr 1991 hat das LKA letztmalig eine Einschau bei der BH Innsbruck-Land durchgeführt. Wegen einzelner Beanstandungen und Anregungen wurde im Jahr 1992 eine Nachprüfung hinsichtlich dieser Punkte vorgenommen.

Prüfauftrag

Mit Prüfauftrag vom 12.5.2003 hat der Landesrechnungshofdirektor eine Einschau bei der BH Innsbruck-Land angeordnet. Zwei Prüforgane haben in der Zeit vom 16.5. - 6.6.2003 an Ort und Stelle die Prüfung durchgeführt. Den Prüforganen des LRH wurde bereitwillig Auskunft erteilt und Einsicht in alle angeforderten Unterlagen und Akten gewährt. Der Schwerpunkt der Prüfung wurde auf die Gebarung des Jahres 2002 gelegt, wobei auf Grund des großen Umfanges, sich die Akteneinsicht auf Stichprobenfälle beschränken musste.

1. Allgemeines

Statistische Daten

Der politische Bezirk Innsbruck-Land ist mit einer Fläche von 1.990,09 km² der zweitgrößte Bezirk des Landes Tirol. Flächenmäßig wird er nur vom Bezirk Lienz (2.019,87 km²) übertroffen.



Der Bezirk Innsbruck-Land umfasst 65 Gemeinden, wovon

- 12 Gemeinden 2.001 bis 5.000
- 6 Gemeinden 5.001 bis 10.000 und
- 2 Gemeinden über 10.000 Einwohner

zählen.

Mit 5,435.441 Nächtigungen im Jahr 2002 liegt der Bezirk an vierter Stelle hinter den Bezirken Schwaz (7,592.921), Landeck (6,776.491) und Kitzbühel (6,064.368).

Im Bezirk Innsbruck-Land wurden mit Stand Ende Jänner 2003 40.657 unselbstständig Beschäftigte gezählt. Nach Innsbruck-Stadt (72.974) ist der Bezirk Innsbruck-Land tirolweit der beschäftigungsintensivste. Es folgen die Bezirke Kufstein (28.889) und Schwaz (23.699).

2. Behördenleitung, Innerer Dienst

Seit 1.1.2000 leitet Bezirkshauptmann Dr. Herbert Hauser die BH Innsbruck-Land.



Dienstpostenplan Der Dienstpostenplan der Abteilung Personal weist für die BH Innsbruck-Land 179,53 Planstellen aus, wovon 17,5 Stellen auf die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe A/a, 57,45 auf die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe B/b, 55,13 auf die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe C/c und 47,45 auf die Verwendungs-/Entlohnungsgruppe D/d entfallen. Zwei Planstellen sind dem handwerklichen Dienst, Entlohnungsgruppe p, zugeordnet.

Der Personalstand zum Zeitpunkt der Einschau belief sich auf 180 Bedienstete. Infolge von 35 Teilbeschäftigungen wurden 166,66 kumulierte Beschäftigte ermittelt. Dazu kommen noch acht Verwaltungspraktikanten, welche auf den Dienstpostenplan nicht angerechnet werden. Auch jene 19 Bedienstete, deren Bezüge wegen Karenzurlaubes eingestellt sind, belasten den Dienstpostenplan nicht. Der mit 66 % hohe Frauenanteil und der ca. 10%ige Anteil von Karenzurlaubenden bedingt eine hohe Personalfluktuationsrate.

Personalstand Auf die einzelnen Dienstzweige verteilt sich der Personalstand wie folgt:

Rechtskundiger Verwaltungsdienst	A/a	9
Dienst der Ärzte	A/a	4
Dienst der Tierärzte	A/a	1
Allgemeiner höherer Dienst	A/a	1
Höherer Forstdienst	A/a	3
Gehobener medizinisch-technischer Dienst	B/b	3
Gehobener Rechnungs- und Verwaltungsdienst	B/b	29
Gehobener sozialer Betreuungsdienst	B/b	16
Gehobener technischer Dienst	B/b	1
Gehobener Forstdienst	B/b	7
Fürsorgefachdienst	C/c	1
Verwaltungs- und Rechnungsfachdienst	C/c	57
Mittlerer Verwaltungs- und Kanzleidienst	D/d	41
Hilfsdienst	e	5
Facharbeiter (Hausmeister, Kraftfahrer)	p2	2
Summe		180

Der LRH forderte eine Auflistung aller von den Bediensteten ausgeübten Nebenbeschäftigungen an. Leider war die BH nicht in der Lage den Prüforgane jene Bediensteten bekanntzugeben, die neben ihrer Tätigkeit in der BH einer weiteren Beschäftigung bei einem anderen Dienstgeber nachgehen. Nach Ansicht des LRH sollte die Leitung des Inneren Dienstes darüber Bescheid wissen.

Geschäftseinteilung Nach dem Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften, LGBl. 1977/11 idgF, hat der Bezirkshauptmann eine Geschäftseinteilung zu erlassen, in der er die Aufteilung der Aufgaben auf Referate und die Zuteilung der Mitarbeiter festsetzt. Der Landeshauptmann hat mit Verordnung vom 1.7.1987 Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaften festgesetzt.

Der damalige Bezirkshauptmann hat mit internem Diensterlass vom 29.10.1987 die neu in Kraft getretene Geschäftseinteilung der BH Innsbruck-Land allen Referaten zur Beachtung übermittelt. Seither wurden Änderungen der Geschäftseinteilung zwar aktenmäßig festgehalten, aber nicht mehr formal in Kraft gesetzt. Allerdings findet sich im Intranet des Landes Tirol unter der Homepage „BH Innsbruck“ eine aktualisierte Aufstellung der Referate und Mitarbeiter inklusive der Zuständigkeiten, Kundenzeiten und Erreichbarkeiten. Der LRH regt an, die jeweils gültige Geschäftseinteilung auch formal zu erlassen.

Kanzleiordnung Im internen Diensterlass vom 29.10.1987 wurde gleichzeitig die Kanzleiordnung (grünes Merkheft, herausgegeben vom Amt der Tiroler Landesregierung) offiziell den Referaten zur Anwendung vorgeschrieben. Der LRH weist darauf hin, dass es sich dabei lediglich um Grundsätze einer Kanzleiordnung gehandelt hat. Eine Kanzleiordnung für die BH Innsbruck-Land wurde bisher nicht erlassen. Der LRH empfiehlt, eine Kanzleiordnung - angepasst an die heutigen Verhältnisse - zu erlassen. Insbesondere wird auf die Regelung der Rückstandsabweise hingewiesen.

Bürgerakt Seit Herbst 2001 bietet die BH Innsbruck-Land über das Internet den „Bürgerakt“ an, d.h., dass zugeordnete Kunden mittels Passwort den Stand des Verfahrens abfragen können. Bisher haben sich in den Referaten Gewerbe und Umweltschutz ca. 300 Kunden registrieren lassen. Aktiv zugeordnete Kunden, die auch tatsächlich Abfragen getätigt haben, wurden 111 gezählt.



Im Vergleich zu anderen BH's wird bemerkt, dass die Wohnbauförderungsangelegenheiten für den Bezirk Innsbruck-Land nicht von der Bezirkshauptmannschaft sondern vom Amt der Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, bearbeitet werden.

Problemfall

Hinsichtlich der Aufgabenverteilung fiel dem LRH ein B-Beamter auf, der zeitweise im Exedit bzw. mit der Wagenpflege des Fuhrparks beauftragt war und seit ca. einem Jahr für Hilfsdienste dem Hausmeister zugeordnet ist. Einem Ansuchen des Dienststellenleiters an die Abteilung Personal vom August 2000 um Versetzung des Mitarbeiters in den zeitlichen Ruhestand wurde nach amtsärztlicher Feststellung der Dienstfähigkeit bisher nicht näher getreten. Nach den Wahrnehmungen des LRH ist der Beamte nicht in der Lage, die an ihn gestellten Anforderungen ordnungsgemäß zu erfüllen. Eine, nach dienstrechtlichen Vorschriften vorgesehene, negative Leistungsbeurteilung fand der LRH allerdings nicht vor. Auf die Lösung dieser personellen Angelegenheit muss im Interesse des Ansehens der Behörde und aus Rücksicht auf die übrigen Mitarbeiter gedrängt werden.

Raumsituation	Die BH Innsbruck-Land ist in Innsbruck, Gilmstraße 2, untergebracht. Wegen der räumlichen Beengtheit sind mehrere Referate auf Außenstellen verteilt: • Innsbruck, Boznerplatz 6/III. und IV. Stock - Jugendwohlfahrt • Innsbruck, Templstraße 6/II. Stock - Schulamt • Innsbruck, Mentlbergstraße 23 - BFI Telfs, Logopädie, Sonderkindergärtnerin • Hall, Münzergasse 14 - BFI Hall • Steinach, Rathausplatz 1, II. Stock - BFI Steinach
Anmietungen	Während die Gebäude in Innsbruck/Mentlberg und Hall/Münzergasse im Landesbesitz stehen, müssen die Räumlichkeiten in Innsbruck/Boznerplatz, Innsbruck/Templstraße und Steinach/Rathausplatz angemietet werden. Die Anmietung erfolgt durch die Abteilung Justizariat und die finanzielle Abwicklung von Miete und Betriebskosten besorgt für die Räume Boznerplatz und Steinach die Landesliegenschaftsverwaltung aus dem Teilabschnitt „1-02002 - Amtsgebäude“. Die Mietkosten betragen für Steinach monatlich € 442,-- und für Boznerplatz monatlich € 15.668,-- (davon Anteil BH rd. 30 %). Lediglich die Anmietung Templstraße wird von der BH aus dem Teilabschnitt „1-03000 – Bezirkshauptmannschaften“ bezahlt. Die Mietkosten für die Anmietung Templstraße betragen monatlich € 1.044,--. Der LRH regt eine einheitliche Verbuchung der Miet- und Betriebskostenzahlungen für die BH an.
Hauptgebäude	Das Hauptgebäude, Gilmstraße 2, wurde vor ca. zehn Jahren um ein viertes Stockwerk erweitert und mit dem Nebengebäude, Wilhelm-Greil-Straße 6, das ebenfalls im Landeseigentum steht, und in dem noch die Gruppe Agrartechnik untergebracht ist, in allen Stockwerken verbunden. Die BH nutzt die Stockwerke vier und fünf des Hauses Wilhelm-Greil-Straße 6. Im Innenhof der BH befindet sich ein Stöcklgebäude. Die Parterreräume des Hauses Wilhelm-Greil-Straße 6 und ein Teil des Stöcklgebäudes sind als Geschäftsräume vermietet. Drei Wohnungen im Stöcklgebäude stehen in Aussicht auf bauliche Maßnahmen bereits seit 2001 bzw. länger leer. Ein Garagenbau mit vier Boxen und fünf Ab-

stellplätzen im Freien dienen als Abstellfläche für die Dienstkraftfahrzeuge der BH und der Gruppe Agrartechnik. Abstellplätze für Fahrzeuge von Bediensteten und Kunden stehen nicht zur Verfügung.



Die derzeitige räumliche Situation ist äußerst beengt und zum Teil nicht mehr tragbar und jedenfalls nicht mehr zeitgemäß (fehlende Eingangs- und Wartebereiche, fehlende Besprechungs- und Sitzungszimmer, nicht behindertengerecht, mehrere Außenstellen). Im Zuge des Neubaues des Nachbargebäudes durch die Bank für Tirol und Vorarlberg (BTV) ergäbe sich nunmehr die Möglichkeit, das Innenhofareal durch eine gemeinsame Tiefgarage zu erschließen und hofseitig einen Büroneubau anstelle des Stöcklgebäudes zu errichten. Dazu wurden entsprechende Vorgespräche mit der Bank geführt und von Seiten des Landes eine Raumbedarfserhebung und eine Grobkonzeptplanung durchgeführt. Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 17.7.2001 der Einräumung eines Baurechtes zugestimmt. Vertragliche Vereinbarungen wurden noch nicht abgeschlossen, da inzwischen auch andere Erweiterungsvarianten diskutiert wurden.

Ein im Jahr 2003 erhaltenes Angebot, das nordseitig angrenzende Gebäude Wilhelm-Greil-Straße 4 zu erwerben, hat das Land Tirol aus Kostengründen nicht angenommen.

Erweiterungsbau Der LRH weist dringend auf die Notwendigkeit einer baulichen Erweiterung und Veränderung hin. Wegen der beengten Raumsituation lassen sich die Arbeitsabläufe nicht optimal gestalten. Das äußere Erscheinungsbild beim Bürger über die BH und deren Ablauforganisation ist nicht mehr zufriedenstellend.

3. Amtskasse und Buchhaltung

Prüfdienst Zu Beginn d.J. hat der Prüfdienst der Abteilung Buchhaltung ebenfalls eine Gebarungsprüfung bei der BH Innsbruck-Land vorgenommen. Diese bezog sich im Wesentlichen auf die Ordnungsmäßigkeit und Richtigkeit der Kassen- und Bankführung sowie auf buchhalterische, verrechnungstechnische und EDV-Angelegenheiten. Geprüft wurden auch einzelne Ansuchen in Bezug auf die ordnungsgemäße Vergebührung. Die Einschau umfasste neben der Amtskasse und Buchhaltung nahezu alle (Sub)Referate.



Der 20 Seiten umfassende Bericht attestierte der BH Innsbruck-Land grundsätzlich ein gutes Zeugnis. Einzelne zu beachtende Anregungen bzw. Feststellungen wurden getroffen, einige Empfehlungen galt es umzusetzen. So hat der Prüfdienst beispielsweise relativ niedrige Zinssätze bei einigen Girokonten (0,50 %) festgestellt und Verhandlungen mit dem betreffenden Bankinstitut empfohlen. Dem wurde zwischenzeitlich Rechnung getragen und mit dem Bankinstitut höhere Habenzinssätze ab 1.4.2003 (1,75 %) und eine Indikatorbindung analog den Konditionen der Landeskonto vereinbart.

Aufgrund der zeitlichen Nähe dieser und der gegenständlichen Prüfung sowie aus prüfungsökonomischen Gründen hat der LRH bereits geprüfte Bereiche aus seiner Prüfung weitgehend ausgeklammert. Der LRH hat seine Prüfungsschwerpunkte auf andere Bereiche gelegt.

SAP R/3

Mit Wirksamkeit vom 1.1.2000 wurde in allen BH-Buchhaltungen das SAP R/3-System eingeführt. Mussten im ersten Jahr die Daten der Quartalsergebnisse noch eigens in der Landesbuchhaltung erfasst werden, so ist dieser Zwischenschritt nun nicht mehr notwendig. Die einzelnen Gebarungsfälle werden direkt in den Landeshaushalt übernommen.

Gebarung

In jenen Fällen, in denen die BH's als erste Instanz tätig werden, sind sie ermächtigt, Buchungen auf Finanzpositionen vorzunehmen, die lt. Voranschlag Abteilungen des Landes bewirtschaften. In den letzten beiden Jahren wurden über die BH Innsbruck-Land folgende haushaltswirksame Ausgaben und Einnahmen verrechnet:

Ausgaben/Einnahmen

Ausgaben	2001	2002
	Beträge in €	
Bezirkshauptmannschaften	889.800	886.190
Abt. Sozial- und Behindertenhilfe	3.558.791	3.858.329
Abt. Jugendwohlfahrt	2.472.187	2.518.255
Abt. Landessanitätsdirektion	15.589	12.720
Abt. Landesveterinärdirektion	129.619	134.122
Abt. Finanzen	3.557	2.663
Summe Ausgaben	7.069.541	7.412.279

Einnahmen	2001	2002
	Beträge in €	
Bezirkshauptmannschaften	1.540.902	1.414.713
Unabhängige Verwaltungssenate	53	
Abt. Verkehr	212.735	221.499
Abt. Sozial- und Behindertenhilfe	1.564.714	2.002.599
Abt. Jugendwohlfahrt	256.341	252.417
Abt. Landessanitätsdirektion	761	623
Abt. Landesveterinärdirektion	114.876	110.687
Abt. Finanzen	352.254	390.082
Abt. Umweltschutz	14.040	6.658
Abt. Gemeindeangelegenheiten	10.389	
Summe Einnahmen	4.067.066	4.399.278

Die größten Veränderungen waren insbesondere beim Sozialreferat festzustellen. Geringfügig erhöht haben sich auch die Jugendwohlfahrtsausgaben. Die Gründe hierfür sind den jeweiligen Abschnitten dieses Berichtes zu entnehmen.

Verwaltungsstrafen Ein relativ großer Teil der Verrechnungen, insbesondere jener der Strafgeelder, erfolgt über Bestandskonten. Die Verwaltungsstrafen werden laufend eingehoben und den jeweiligen Empfängern zugeordnet. Die „fremden“ Strafgeelder werden in der Regel einmal monatlich von der Abteilung Landesbuchhaltung für alle BH's gemeinsam den berechtigten Empfängern weitergeleitet.

Nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick über sämtliche, von der BH Innsbruck-Land im Jahr 2002 eingehobenen, Strafgeelder und zeigt, wer aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage die Strafgeelder erhält:

Strafgeeldeinnahmen

Empfänger	gesetzl. Grundlage	Betrag in €
Bundesstraßenverwaltung	StVO	747.785
Landesstraßenverwaltung	StVO	291.940
Autobahnen- und Schnellstraßenfinanzierungs AG (ASFINAG)	StVO	855.800
Weggemeinschaften	StVO	57
Gemeinden des Bezirkes	StVO	661.302
Gemeinden außerhalb des Bezirkes	StVO	29.673
Stadt Innsbruck	StVO, Tir ParkAbgG	584.650
Bundesministerium für Inneres (20 %-Anteil)	StVO	554.261

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-AG (ÖSAG)	BStFG 1996	25.507
Versch. Tourismusverbände	AufenthAbG	6.854
Arbeitsmarktservice	AuslBG	33.656
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	GütbefG	669.669
Wirtschaftskammer Tirol	GewO 1994	52.071
Tiroler Naturschutzfonds	Tir NatSchG	10.145
Bundeskanzleramt	TSG	578
Land Tirol/Abt. Umweltschutz	AWG	6.658
Land Tirol/Landesforstdirektion	ForstG	2.074
Land Tirol/Landesbaudirektion	WRG	4.080
Land Tirol	TGSt	6.449
Land Tirol/Verwaltungsstrafen (Tragung des Behördenaufw.)	FSG, GütbefG	448.174
Land Tirol für Zwecke der Sozialhilfe (§ 15 VStG)	verschiedene	1.477.519
Summe		6.468.900

Die Widmung der einzelnen Strafgelder ist größtenteils in den vorhin genannten Materiengesetzen geregelt. Jene Strafgelder, denen eine Zweckwidmung fehlt, fließen gem. § 15 VStG dem Land für Zwecke der Sozialhilfe zu.

In letzter Zeit hat der Bundesgesetzgeber einige Regelungen getroffen, wonach dem Bund und dem Land ein Teil der Strafgelder zur Abdeckung ihrer Personal- und Sachaufwendungen zufließt. Beispielsweise erhält der Bund 20 % der Strafgelder aus jenen StVO-Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundesgendarmerie oder Bundessicherheitswache wahrgenommen werden. Das Land seinerseits erhält zur Gänze die Strafgelder aus Übertretungen nach dem Führerscheingesetz sowie 30 % der Ökopunktestrafgelder.

Im Vergleich zum Vorjahr deutlich erhöht haben sich die § 15 VStG-Strafgelder (+ € 324.000,--) sowie die StVO-Strafgelder (insgesamt + € 507.000,--), während sich die Einnahmen aus den Ökopunktestrafen infolge einer gesetzlichen Änderung um € 348.000,-- verringert haben.

Kostenrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) als eigenes SAP-Modul ist seit Jahresbeginn 2001 in Echtbetrieb, d.h. die Kostenstellen werden mitkontiert. Der Aufbau dieses Systems war anfangs von mehreren Schwierigkeiten begleitet. Trotz laufender

Dateneingaben waren vorerst keine aussagekräftigen Auswertungen möglich. Das LKA hat auch bereits mehrmals (BH Landeck/2001; BH Reutte/2002) auf diese Problematik hingewiesen.

Im Zuge der nunmehrigen Prüfung erhielt der LRH Auswertungen über die einzelnen Kostenstellen der BH Innsbruck-Land für das Jahr 2002. Den Kostenstellen waren die jeweiligen Sach- und Personalaufwendungen, Leistungen von anderen Landesdienststellen (z.B. Landeskanzleidirektion, Abteilung Fahrzeuge und Geräte), anteilige Gemeinkosten, fiktive sekundäre Kosten sowie teilweise die Erlöse zugeordnet.

Diesen Auswertungen zufolge waren insgesamt 10,9 Mio. € auf 32 Kostenstellen verteilt. Nicht zuordenbar waren allerdings verschiedene Einnahmen, wie die sonstigen Gebühren, Verfahrenskosten, Verwaltungsabgaben und Verwaltungsstrafen, im Ausmaß von insgesamt rd. 1,5 Mio. €. Unter deren Berücksichtigung beliefen sich die Gesamtkosten der BH Innsbruck-Land auf 9,4 Mio. €. Die kostenintensivsten Referate waren demnach das Jugendwohlfahrtsreferat mit 3,3 Mio. € und das Sozialhilfereferat mit 2,2 Mio. €.

Leistungsrechnung	Noch nicht verwirklicht ist der nächste Schritt - die Leistungsrechnung. Zum Prüfungszeitpunkt waren noch keine brauchbaren Ergebnisse vorhanden, lediglich Leistungsblätter waren ausgearbeitet. Diese enthielten für die einzelnen Leistungen Beschreibungen verschiedener Leistungsmerkmale. Zweck dieser Leistungsrechnung ist u.a. die Schaffung von Kostentransparenz in Bezug auf Leistungen und die Stärkung von Kostenbewusstsein und -verantwortung.
-------------------	--

BHIS	Mit dem Rechnungswesen sind mehrere EDV-Anwendungen in den Referaten, wie z.B. das vom Land Oberösterreich übernommene und auf Tiroler Verhältnisse adaptierte BHIS (= Bezirks-hauptmannschaft-Informationssystem), verbunden. Dieses System wird seit November 2001 in allen mit Strafen und Gebühren befassten Referaten verwendet.
------	---

Aufgrund der Sollstellung durch die jeweiligen Referate werden die Strafen, Gebühren oder Barauslagen bis zu deren Bezahlung evident gehalten. Bei Bezahlung wird die Forderung ausgeglichen und die Einnahmen in die SAP-Buchhaltung übernommen.

men. Bei Nichtbezahlung wird nach einer bestimmten Zeit automatisch eine erste Mahnung sowie - wiederum etwas später - eine Vollzugsliste erstellt. Diese von der Buchhaltung regelmäßig initiierten Auswertungen erhalten die zuständigen Referate zur weiteren Bearbeitung.

Rückstandsausweis Der LRH verlangte im Zuge seiner Prüfung eine „BHIS-Auswertung“ über alle noch offenen Strafen, Gebühren und Barauslagen, und zwar eingeschränkt auf jene Fälle, die vor dem 31.12.2002 - also sechs Monate vor der Prüfung - erfasst wurden. Dieser BHIS-Rückstandsausweis war sehr umfangreich und umfasste rd. 730 Seiten bzw. rd. 7.000 offene Fälle. Der überwiegende Teil dieser Forderungen war rechtskräftig und mit Außenständen im Ausmaß von insgesamt rd. 2 Mio. € behaftet. Mehr als 70 % dieser Fälle betraf das Verkehrsreferat und fast 20 % die Ökopunkteverfahren.

Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in einzelne Akten und stellte fest, dass ein großer Teil zu Recht als offen aufschien. Es wurden die notwendigen Veranlassungen getroffen oder Teilzahlungen geleistet.

Andererseits gab es auch Fälle, in denen die Aktenbearbeitung zwar abgeschlossen und der Akt abgelegt, die Forderungen aber noch nicht beglichen waren (z.B. JA-9 und 18-2001; NA-46, 47 und 87-2001). Die zuständigen Sachbearbeiter wurden auf die notwendige Bearbeitung dieser Akten hingewiesen.

Der LRH stellte auch einige Fälle fest, in denen die Forderungen zu Unrecht im Rückstandsausweis aufschienen. Dies war überwiegend auf Bearbeitungsfehler zurückzuführen. So wurde es beispielsweise trotz aktenmäßiger Erledigung (z.B. Einstellung des Verfahrens, Ermahnung, Verbüßung der Ersatzarreststrafe) und Ablage der Akten im Keller vereinzelt verabsäumt, die notwendigen Korrekturen im BHIS durchzuführen. Ähnlich waren jene Fälle gelagert, in denen dieselbe Forderung zweimal erfasst, bei Bezahlung dieser aber nur eine Sollstellung ausgeglichen wurde oder das Strafverfahren zwar aufgrund der Aussichtslosigkeit der weiteren Verfolgung gem. § 34 VStG abgebrochen, die Korrektur im BHIS aber nicht durchgeführt wurde.

Empfehlung Wenn auch der Großteil der Fälle aufgrund der Bezahlung der Forderung automatisch ausgeglichen wird, so empfiehlt der LRH dennoch, einmal jährlich einen - zeitlich eingeschränkten - Rückstandsausweis im BHIS zu erstellen und anhand der Referatsprotokolle die Rechtmäßigkeit der Forderungsausweise zu überprüfen.

4. Gemeinderevision

Im Referat Gemeinderevision sind vier Bedienstete als Gemeindeprüfer eingesetzt. Die Prüfer erledigen mit Hilfe des EDV-Einsatzes auch alle Schreibarbeiten selbst, sodass sich die Zuteilung einer weiteren Schreibkraft erübrigt.

Die Gemeinderevision der BH Innsbruck-Land ist für die Gebarungsprüfung von 57 Bezirksgemeinden zuständig. In den acht Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern (Telfs, Hall, Rum, Wattens, Völs, Absam, Zirl, Axams) obliegt die Gebarungsprüfung der Gemeindeabteilung des Amtes der Landesregierung.

Gemeindeprüfungen Die Anzahl der Vollprüfungen durch die Gemeinderevisoren ging in den letzten Jahren deutlich zurück. Während im Jahr 2000 noch 14 Gemeindeprüfungen durchgeführt wurden, waren dies im Jahr 2001 nur mehr zwölf und im Jahr 2002 nur mehr acht. Nach dem Prüfplan sollen im laufenden Jahr 18 Gemeinden einer Prüfung unterzogen werden. Der LRH weist auf die Verpflichtung der BH als Aufsichtsbehörde nach der TGO zur Überprüfung der Gebarung der Gemeinden auf ihre Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit hin.

Bis zum 30.6.2001 wurde den Gemeinden für die Durchführung einer Gebarungsprüfung ein Kostenersatz von € 68,31 pro Tag und Prüforgan verrechnet. Die Tiroler Gemeindeordnung 2001, welche am 1.7.2001 in Kraft trat, sieht die Einhebung von Kostenersatz für die Durchführung von Gebarungsprüfungen durch das Land nicht mehr vor.

Bedarfszuweisungen Zum Zeitpunkt der Einschau wies das Konto „Bedarfszuweisungen Gemeinden“ ein Guthaben von € 536.800,-- aus. Der Betrag ist deshalb so hoch, weil Bedarfszuweisungsmittel aus dem Vorjahr noch nicht weitergeleitet wurden. Seit 27.6.2002 liegen € 145.400,-- für die Gemeinde Hatting und seit 16.12.2002 € 36.400,-- für die Gemeinde Inzing, € 22.000,-- für die Gemeinde Mutters und € 43.000,-- für die Gemeinde Obernberg zur Auszahlung bei der BH Innsbruck-Land bereit. Die Weiterleitung der Mittel verzögert sich, weil bisher noch keine Verwendungsnachweise vorgelegt wurden. Dem LRH wurde mitgeteilt, dass einzelne Gemeinden mit den Projekten noch nicht begonnen haben bzw. noch nicht geklärt ist, ob die bewilligten Projekte überhaupt zur Ausführung gelangen. Der LRH bezweifelt die Zweckmäßigkeit für ungewisse Projekte Bedarfszuweisungen zu reservieren. Umwidmungen und Rücküberweisungen kommen immer wieder vor.

5. Jagd und Fischerei

Mit Jahresbeginn 2003 gab es einen Wechsel in der Sachbearbeitung für die Jagd- und Fischereiverwaltung. Seit kurzem im Einsatz ist auch das EDV-Jagd- und Fischereiprogramm, das Erleichterungen im administrativen Bereich mit sich brachte. Nach wie vor händisch in Form von Karteiblättern erfolgt die Protokollierung. Die Umstellung auf das landesweit übliche KIS-Programm sollte laut Auskunft der Sachbearbeiterin demnächst in Angriff genommen werden.

Statistik Für den Sprengel der BH Innsbruck-Land wurden in den letzten drei Jahren folgende Berechtigungskarten für die Jagd und Fischerei ausgestellt:

Jagd- und Fischereikarten

	2000	2001	2002
Jahres-Jagdkarten	2.441	2.438	2.547
Fischerei-Namenskarten	136	134	138
Fischerei-Gastkarten	49	45	52

Zu den Jagdkarten ist zu bemerken, dass die Verlängerung der Gültigkeit der Berechtigte selbst bewirken kann, wenn er den Versicherungs- und Mitgliedsbeitrag an den Tiroler Jägerverband bis 30.6. jeden Jahres (€ 43,-- und € 8,--) leistet. Die Behörde wird nur mehr in jenen Fällen tätig, in denen der Jäger eine Neuausstellung begehrt. Dies betrifft insbesondere Jungjäger bzw. jene Jäger, die oben genannten Termin versäumt haben. Im vergangenen Jahr wurden 524 Jagdkarten, das sind rd. 20 % aller Karten, durch die BH Innsbruck-Land ausgestellt.

Diese seit einigen Jahren praktizierte Vorgangsweise hat sich durchaus bewährt und brachte für die Behörde beträchtliche Arbeitserleichterungen. Aber auch dem Jäger bringt seine Selbstinitiative eine Kostenersparnis in Höhe der Verwaltungsabgabe (€ 40,--).

Jagdgebiete

Im Sprengel der BH Innsbruck-Land gibt es insgesamt 141 selbstständige und 48 Gemeinde- bzw. Genossenschaftsjagdgebiete mit einer Fläche von insgesamt 154.829,85 ha. Hievon waren im abgelaufenen Jagdjahr (1.4.2002 - 31.3.2003) 162 Jagdgebiete verpachtet. Im Einsatz waren 22 hauptamtliche (Berufsjäger) und 185 sonstige Jagdschutzorgane.

Die Behörde hat für die einzelnen Jagdgebiete jährlich Abschusspläne festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen. Nachfolgende Jagdstatistik 2002/03 zeigt für den Bezirk Innsbruck-Land die Abschussvorgaben, die Abschusserfüllung sowie den tatsächlichen Abgang (einschließlich Fallwild) für die drei wesentlichen Wildarten:

Abschussquote

Wildart	Abschussplan	Abschusserfüllung		Abgang	
		absolut	in %	absolut	in %
Rotwild	1.594	1.340	84,1	1.431	89,8
Rehwild	1.500	1.185	79,0	1.263	84,2
Gamswild	2.781	2.088	75,1	2.529	90,9

Abschussplan

Die Abschussplanung beruht u.a. auf den gemeldeten Wildbeständen, die teils gezählt und teils geschätzt werden. Zu berücksichtigen gilt es aber auch die forstlichen Interessen, die häufig mit jenen der Jägerschaft divergieren. Die Bemühungen der

Forstwirtschaft zielen insbesondere auf eine Reduktion des Rotwildbestandes im Interesse einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die Verhinderung von Wildschäden ab. Unter diesen Gesichtspunkten ist auch die kontinuierliche Erhöhung der Abschussquoten beim Rotwild zu sehen. Beispielsweise lag die Abschussvorgabe im Jagdjahr 1994/95 bei 1.185.

Die Nichterfüllung der Quoten hat für die einzelnen Jagdreviere insofern Konsequenzen, als ihnen bestimmte Maßnahmen auferlegt oder bei großen Differenzen zwischen Plan und Erfüllung, Strafverfahren eingeleitet werden. Im Jagdjahr 2001/02 hat die Behörde insgesamt 20 solcher Verfahren durchgeführt.

Mit 1.4.2003 trat eine Novelle zum Tiroler Jagdgesetz 1983 in Kraft, nach der u.a. auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten das Fallwild auf den Abschussplan anzurechnen ist. Zur Vermeidung von Manipulationen ist dieser Antrag gleichzeitig mit der Fallwildmeldung einzubringen.

Fischerei

Im Bezirk Innsbruck-Land gibt es insgesamt 54 Fischereireviere. Für die Ausstellung von Fischereikarten hat der Berechtigte eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 40,-- zu entrichten.

6. Sozialhilfe

Im Sozialhilfereferat sind acht MitarbeiterInnen beschäftigt. Sie bearbeiten insbesondere die Abwicklung der hoheitlichen Sozialhilfe. Darüber hinaus fallen auch Angelegenheiten des Rehabilitationsgesetzes und des Flüchtlingswesens in ihren Aufgabenbereich.



Statistik

Aus der Statistik konnte entnommen werden, dass in den letzten Jahren die Anzahl der Sozialhilfeempfänger stark zugenommen hat. Insbesondere die nach Richtsätzen und die durch Mietbeihilfen Unterstützten sind mehr geworden. Soweit einzelne Personen mehrere Leistungen beziehen, scheinen sie in der folgenden Tabelle wiederholt auf. In der Summe der Dauerleistungsbezieher werden sie aber nur einmal ausgewiesen.

Leistungsbezieher

	2000	2001	2002
Richtsatzbezieher	327	339	412
Mietbeihilfenbezieher	453	471	497
Geldaushilfen	420	439	448
Krankenhilfe: Sozialversicherungsbeiträge	162	147	149
Unterbringung in psychiatr. Anstalt	19	20	14
sonstige Krankenhilfe	194	189	196
Summe Dauerleistungsbezieher	732	789	856

Die erhöhte Anzahl von Unterstützten schlägt sich auch beim Sozialhilfearaufwand nieder:

Nettokosten

	2000	2001	2002
Ausgaben	Beträge in T€		
Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes	2.730	2.684	2.990
Hilfe in besonderen Lebenslagen	637	581	618
Summe Ausgaben	3.367	3.265	3.618
Kostenersätze	333	331	400
Nettokosten	3.034	2.934	3.218
Gemeindeanteil (35 %)	1.062	1.027	1.126
abzügl. Strafgeldanteil Gemeinden (2000: 35 %, ab 2001: 70 %)	487	809	1.035
Gemeindevorschreibungen	575	218	91

Abrechnung mit Gemeinden

Ab dem Jahr 2001 wurde die Abrechnung der hoheitlichen Sozialhilfe mit den Gemeinden durch die Abteilung Rehabilitation und Sozialhilfe des Amtes der Landesregierung insofern umgestellt, als die freiwillige Zuwendung des Landes aus Strafgeldeinnahmen (Basis: Landtagsbeschluss aus dem Jahr 1983) nicht mehr mit den Zahlen der hoheitlichen Sozialhilfeschreibung saldiert und der Gemeindeanteil an den Strafgeldern mit 70 % festgelegt wurde. Die bezirksweise Umlegung der Strafgelder hat mit Ausnahme der Bezirke Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land und Imst zu Überlingen geführt. Von den Überlingen der Guthabenbezirke wurde der 35%ige Gemeindeanteil für Aufwendungen für Asylwerber in Abzug gebracht. Über die restlichen Guthaben ist noch nicht entschieden.

bescheidmäßige Zuerkennung

Aus den Vorjahren wurden einige Fälle bekannt, in denen die BH erst Monate nach der Auszahlung bescheidmäßig über die Zuerkennung der Sozialhilfeleistung abgesprochen hat. Das LKA und der Prüfdienst der Buchhaltung haben diese Vorgangsweise schon wiederholt kritisiert. Seit der Einführung des neuen EDV-Programmes „TISO“ für die Sozialhilfe im Jahr 2002 gehört diese Vorgangsweise der Vergangenheit an. Der LRH konnte sich durch stichprobenweise Überprüfung von Einzelakten über die verfahrensrechtlich korrekte Abwicklung überzeugen.

Bezirksvergleich Wenn man die Nettokosten der hoheitlichen Sozialhilfe des Jahres 2002 (ohne Strafgefangene) in Verhältnis zur Bevölkerungszahl lt. Volkszählung 2001 setzt, erhält man den durchschnittlichen Aufwand pro Kopf (= Kopfquote). Der Vergleich zeigt nach Innsbruck-Stadt den zweithöchsten Sozialhilfesaufwand:

Kopfquote

Bezirk	Nettokosten	Kopfquote
	Beträge in €	
Innsbruck-Stadt	9.314.277	82
Innsbruck-Land	3.208.437	21
Imst	1.049.166	20
Kitzbühel	417.129	7
Kufstein	626.596	7
Landeck	463.512	11
Lienz	128.044	3
Reutte	233.588	7
Schwaz	538.991	7
Tirol	15.979.740	24

Flüchtlinge Im Bezirk Innsbruck-Land hat das Land Tirol durch den Flüchtlingskoordinator der Abteilung Ambulante Dienste und Sozialhilfefonds des Amtes der Landesregierung in Leutasch, Götzens und Volders Flüchtlinge (Asylwerber) in Gasthöfen bzw. einem Heim untergebracht. Zu Beginn des Jahres 2003 waren in Leutasch 16 Personen, in Götzens 35 Personen und in Volders 12 Personen als Flüchtlinge aufhältig. Ein Teil der Flüchtlinge war in der Bundesbetreuung erfasst. Andere wurden als sogenannte Flüchtlinge des Landes ausschließlich durch die Sozialhilfe unterstützt (Finanzposition „1-426004-7682012 -Asylwerber-Pers. nicht gefest. Aufenthaltsstatus“). Über diese Finanzposition hat die BH Innsbruck-Land im Jahr 2002 € 163.240,91 ausgegeben und € 38.429,52 als Rückersätze wieder vereinnahmt.

Bundesbetreuung Für die Landesfälle übernahm das Sozialhilfereferat die Kosten der Unterbringung und Verpflegung mit einem Tagsatz für Vollpension von € 16,35, die Kosten der Krankenhilfe nach Anfall und ein Taschengeld von monatlich € 91,50 für alle Erwachsenen und Kinder ab dem 16. Lebensjahr.

Wegen ungleicher Behandlung von Landesfällen und Bundesbetreuten hat die BH über Anordnung des Sozialreferenten ab 1.1.2002 auch den Bundesbetreuten ein Taschengeld in gleicher Höhe wie den Landesfällen ausbezahlt. Beim Bundesministerium für Inneres konnte allerdings nur der Bundessatz von € 40,-- pro Monat zur Refundierung angesprochen werden.

Auch zu den Kosten der Vollpension übernahm die BH über Anordnung des Flüchtlingskoordinators für die Bundesbetreuten einen Differenzbetrag von € 2,55 pro Verpflegungstag ab 1.8.2002. Die Vermieter konnten seither für die Bundesbetreuten einen Tagsatz von € 13,80 mit dem Bundesministerium für Inneres und bei der Sozialhilfe des Landes den Betrag von € 2,55 pro Person und Tag verrechnen. Der LRH sieht in der doppelten Rechnungslegung bei Bund und Land, der differenzierten Kostenverteilung innerhalb des Landes zwischen Flüchtlingswesen (Teilabschnitt 1-426) und den allgemeinen Sozialhilfemitteln (Teilabschnitt 1-411) sowie der daraus resultierenden Verrechnung von Kostenersätzen an die Gemeinden durch bezirksweise oder landesweite Umlegung, eine nicht mehr durchschaubare und nicht vertretbare Zersplitterung der Kostentragung.

Anhaltestelle Plon	Mit Vereinbarung vom 19.7.2000 über Errichtung, Erhaltung und Betrieb einer Anhalte- und Betreuungsstelle in Tirol kamen der Bund, Bundesministerium für Inneres, und das Land Tirol überein, im Betriebsgebäude der Autobahnmeisterei Plon, Gemeinde Steinach, ab 1.8.2000 die Voraussetzungen für die Anhaltung von nicht rechtmäßig aufhältigen oder in Tirol festgenommenen Fremden zu schaffen. Das Land Tirol trägt die Kosten der Adaptierung und des laufenden Betriebes des Gebäudes sowie der Verköstigung und die ärztliche Versorgung der Fremden. Der Bund stellt die Bewachung durch die Bundesgendarmerie sicher und beteiligt sich an den Adaptierungsmaßnahmen mit 25 %, maximal jedoch mit € 72.673,--. Für Fremde der Anhaltestelle Plon wurden von der BH Innsbruck-Land bisher lediglich in fünf Fällen Kosten der Krankenhilfe mit einem geringen Aufwand abgerechnet.
--------------------	--

Novelle zum Sozialhilfegesetz	Mit 4.6.2003 ist die Novelle zum Tiroler Sozialhilfegesetz, LGBl. 47, in Kraft getreten. Seither haben Flüchtlinge keinen Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz. Das Land kann aber als Träger von Privatrechten den Fremden gewisse Leistungen nach dem Sozialhilfegesetz gewähren. Zukünftig werden alle Leistungen an Flüchtlinge durch die Abteilung Ambulante Dienste
-------------------------------	---

und Sozialhilfefonds des Amtes der Landesregierung abgewickelt. Die Sozialhilfereferate der BH sind mit Angelegenheiten der Flüchtlinge nicht mehr belastet.

7. Forst, Naturschutz, Wasserrecht, allg. Umweltschutz

Aufgaben

Die Bezeichnung dieses Referates weist auf einen vielfältigen Aufgabenbereich hin. Neben der Beratungstätigkeit sind insbesondere die verschiedenen Verfahrensabwicklungen (einschließlich Strafverfahren) von den Mitarbeitern dieses Referates durchzuführen.

In den letzten drei Jahren wurden folgende Bescheide erteilt:

Bescheide

	2000	2001	2002
wasserrechtliche Bescheide	296	331	338
naturschutzrechtliche Bescheide	270	248	297
forstrechtliche Bescheide	166	192	153
abfallrechtliche Bescheide	28	43	50

Rodungsabgabe

Im Zuge der Prüfung hat der LRH festgestellt, dass in drei Fällen (FO-45 und 46-2001, FO-49-2001 und UM-5-2002) vor Jahren erteilte, forstrechtliche Rodungsbewilligungen noch nicht abgeschlossen sind. Die vorgeschriebenen Rodungsabgaben im Ausmaß von insgesamt € 19.337,50 scheinen nach wie vor als Forderung auf.

Die Antragsteller erhielten die Rodungsbewilligung u.a. mit der Bedingung erteilt, dass sie anstelle einer Ersatzaufforstung eine Rodungsabgabe für die dauernde Rodungsfläche im Ausmaß von € 0,73/m², und zwar vor Beginn der Rodungsdurchführung, zu entrichten haben. Die Projekte wurden teilweise ohne Erfüllung dieser speziellen Auflage abgewickelt und beendet. Entsprechende im Jahr 2002 gestellte Ansuchen um Reduzierung der

Abgaben wurden bisher noch nicht erledigt. Es werden diesbezüglich noch die notwendigen behördlichen Entscheidungen zu treffen sein.

8. Gewerbe

Aufgaben

Im Gewerbereferat arbeiten 21 Bedienstete. Zu ihrem Aufgabengebiet zählen insbesondere die Anwendung der Gewerbeordnung mit dem Betriebsanlagenrecht und einer Reihe von Nebengesetzen, das Ökopunktesystem und das Personenstandswesen sowie die Durchführung von Strafverfahren nach diesen Vorschriften.

Statistik

Aus der Änderungsstatistik des Gewerberegisters konnten für die BH Innsbruck-Land nachstehende Daten erhoben werden:

Gewerberegister

	2000	2001	2002
Gewerbeberechtigungen			
Begründung	956	1.055	1.117
Löschung	774	833	767
Standortverlegung Zugang	62	96	73
Abgang	48	73	76
weitere Betriebsstätten			
Begründung	120	137	148
Auflösung	100	125	101
Verlegungen Zugang	8	5	6
Abgang	1	3	10
integrierte Betriebe			
Begründung	1	4	-
Auflösung	3	4	1

Aus der beim Amt der Landesregierung geführten Betriebsanlagenstatistik (Basta) ging hervor, dass im Jahr 2001 248 Betriebsanlagene genehmigungsverfahren anhängig waren, wovon 62 % innerhalb von drei Monaten erledigt wurden. Die Gründe für die Verzögerungen bei den restlichen Verfahren lagen häufig bei den Sachverständigen, bei mangelhaften Unterlagen und eigenen Terminproblemen. Über das Jahr 2002 lag nur die Auswertung des 1. Halbjahres vor. In diesem Zeitraum waren 136 Ver-

fahren anhängig, wovon 67 % innerhalb von drei Monaten erledigt wurden. Als Verzögerungsgründe wurden fast ausschließlich offene Begutachtungen durch Sachverständige genannt.

Offene Akten

Um Einzelakten gezielt überprüfen zu können, ersuchte der LRH um Vorlage eines Rückstandsausweises. Die vorgelegte Liste „offene Akten“ gab nicht den aktuellen Stand wider. Zahlreiche als offene Akten angeführte Fälle waren bereits erledigt. Einzelne stichprobenweise überprüfte Fälle zeigten einen anderen Verfahrensstand als auf der Liste angegeben. Der LRH empfiehlt die Aktenbearbeitung nicht nur über die Buchhaltung (offene Geldgänge) sondern auch über das Aktenprotokoll in Form eines Rückstandsausweises zumindest einmal jährlich zu überprüfen.

Ex-Liste

In einer gesonderten Ablage mit der Bezeichnung „Ex-Liste“ fanden sich 656 Akten, die wegen Uneinbringlichkeit nicht weiter bearbeitet werden, bei denen das Verfahren aber nicht eingestellt wurde. 283 Fälle sind mit einer Summe von € 165.314,21 inzwischen verjährt. Bei den noch nicht verjährten 373 Fällen haftet eine Summe von € 188.977,94 aus. Der LRH empfiehlt bei Uneinbringlichkeit die Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, die Forderungen buchhalterisch abzuschreiben und die Akten ad acta zu legen.

Die vom Referat nicht weiter bearbeiteten uneinbringlichen Fälle der „Ex-Liste“ scheinen auf der Saldoliste der Buchhaltung weiterhin auf. Eine regelmäßige Abstimmung der offenen Fälle zwischen Buchhaltung und Referat wird empfohlen.

Sicherheitsleistungen

In einer weiteren Sonderablage liegen 33 Akten, bei denen Sicherheitsleistungen nach dem Ökopunktesystem eingehoben wurden, im Verwaltungsstrafverfahren aber eine geringere Strafe ausgesprochen oder das Verfahren überhaupt eingestellt wurde. Die BH hat in diesen Fällen die Rückzahlung der Sicherheitsleistungen bereits mehrfach versucht. Wegen unbekannten Aufenthaltes der Empfänger oder Nichtbekanntgabe einer Bankverbindung konnten die Sicherheitsleistungen aber nicht rücküberwiesen werden. Die überhöhten Sicherheitsleistungen stammen fast ausschließlich aus der Zeit der Änderung der Strafbestimmungen im August 2001. Während die Gendarmerie Sicherheitsleistungen nach den alten Bestimmungen (€ 1.453,46) ein-

hob, wickelte die BH die Strafverfahren nach den neuen Bestimmungen des Güterbeförderungsgesetzes 1995, BGBl. 2001/106, ab, nach denen der Lenker mit € 180,-- und der Unternehmer mit € 1.450,-- zu bestrafen ist. In den angesprochenen 33 Fällen steht eine Summe von € 36.126,96 zur Rückzahlung bereit.

Der LRH empfiehlt, die nicht rückzahlbaren Sicherheitsleistungen als fremde Gelder bei der Finanzposition „2-030005-8299000 Sonstige verschiedene Einnahmen“ haushaltsmäßig zu vereinnahmen. Eine Vereinnahmung als Strafgelder würde nicht dem Ablauf des Verwaltungsstrafverfahrens entsprechen.

Ökopunkte Insgesamt wurden im Jahr 2000 1.703, im Jahr 2001 2.113 und im Jahr 2002 2.282 Ökopunktestrafverfahren eingeleitet. Bis 22.5. des laufenden Jahres gingen 691 Ökopunkteanzeigen ein.

falsche
Rechtsauffassung Im Fall 3-26.032/98-A fand der LRH eine irrige Rechtsauffassung vor. Mit Bescheid vom 16.3.1999 hatte der UVS das Straferkenntnis der BH Innsbruck-Land zur Zahlung einer Geldstrafe von S 22.000,-- bestätigt und die Ersatzfreiheitsstrafe von zehn Tagen auf vier Tage herabgesetzt. Der Bescheid wurde am 11.5.1999 rechtskräftig. Über Ansuchen bewilligte die BH Innsbruck-Land mit Teilzahlungsbescheid vom 27.7.1999 die Entrichtung des Betrages in 63 Monatsraten von jeweils S 350,-- bzw. einer Rate von S 300,-- beginnend ab 15.8.1999. Bis zum Jahr 2002 kam der Verpflichtete seinen Zahlungen regelmäßig nach. Ab dem Jahr 2003 waren keine Zahlungseingänge mehr festzustellen. Der offene Rückstand beträgt € 723,52. Die BH hat mit dem Hinweis auf Verjährung keine Eintreibungsversuche mehr vorgenommen und den Akt zu den uneinbringlichen Fällen „Ex Liste“ gelegt.

Der LRH vertritt die Auffassung, dass eine Ratenvereinbarung im Teilzahlungsbescheid die dreijährige Verjährungsfrist hemmt und eine Vollstreckungsverjährung daher noch nicht eingetreten ist. Der offene Betrag ist weiter zu betreiben. Da die falsche Rechtsauffassung von mehreren Bediensteten bestätigt wurde, dürften in der BH Innsbruck-Land mehrere derartige Fälle einer falschen Anwendung von Verjährungsbestimmungen vorgekommen sein. Eine generelle Aufklärung der Bediensteten über die Verjährungsbestimmungen erscheint notwendig.

9. Verkehr



Strafanzeigen

Im Verkehrsreferat arbeiten 17 Bedienstete. Ihnen obliegt u.a. die Durchführung von Strafverfahren nach der Straßenverkehrsordnung, dem Kraftfahrzeuggesetz, dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, dem Führerscheinggesetz und anderen verkehrsrechtlichen Vorschriften. In diesem Referat sind weitaus am meisten Strafverfahren abzuwickeln. Die Verkehrsstatistik der vergangenen Jahre weist folgende Ziffern aus:

Verkehrsstatistik

	1999	2000	2001	2002
Strafanzeigen	62.605	66.244	63.397	68.914
Anonymverfügungen	41.217	48.583	22.784	33.629
Strafverfügungen	38.483	29.986	39.185	37.579
Straferkenntnisse	7.714	6.068	6.402	6.703

In den vorherigen Jahren 1997 und 1998 waren lediglich 45.458 bzw. 43.701 Strafanzeigen zu bearbeiten. Die Steigerung im Jahr 1999 geht darauf zurück, dass ab diesem Zeitpunkt die im Stadtbereich von Innsbruck begangenen Verkehrsdelikte von im Bezirk

wohnhaften Personen durch die BH verfolgt werden. Früher hat die Bundespolizeidirektion Innsbruck die im Stadtbereich begangenen Verkehrsdelikte auch bei den in anderen Bezirken Tirols wohnhaften Personen selbst geahndet.

Seit ca. zwei Jahren laufen die EDV-Programme VSTV (= Verwaltungsstrafverfahren) in Verbindung mit BHIS (= Bezirkshauptmannschaften-Informationssystem) und GENDIS (= Gendarmerie-Informationssystem). Die Gendarmerieanzeigen werden über Datenträger übermittelt und automatisch in das Bearbeitungsprogramm der BH übernommen. Aus den übernommenen Anzeigedaten können die entsprechenden Straf- und Anonymverfügungen unmittelbar erstellt und versendet werden. Allerdings mussten die vom Stadtmagistrat kommenden Anzeigen bisher noch händisch erfasst und in die EDV eingegeben werden.

Rückstände

Im Jahr 2002 waren 21.285 Anzeigen noch händisch einzugeben. Derzeit ist das Verkehrsreferat mit der Erfassung der händischen Anzeigen ca. vier Monate im Verzug, was einem Bearbeitungsrückstand von schätzungsweise 3.000 Anzeigen entspricht. Da täglich weniger Akten eingegeben werden als eingehen, wächst der Rückstand weiter an. Abgesehen von der Unsicherheit nicht protokollierter Anzeigen droht in vielen Fällen der Eintritt der Verfolgungsverjährung. Die Zustellung einer Anonymverfügung gilt nämlich nicht als Verfolgungshandlung. Innerhalb von sechs Monaten ab dem Tatzeitpunkt muss bereits eine Strafverfügung zugestellt werden, da ansonsten die Verjährung eintritt.

Im Jahr 2001 waren zur Entlastung des Verkehrsreferates ca. 200 Akten dem Grundverkehrsreferat übergeben worden. Trotzdem sind diese 200 Strafsachen verjährt.

Kritik

Der LRH weist kritisch auf die bestehenden Rückstände hin und empfiehlt dringend durch personelle Maßnahmen für eine vollständige und effiziente Bearbeitung der Strafanzeigen zu sorgen. Verjährungen von Strafanzeigen führen nicht nur zu einer Ungleichbehandlung von Bürgern, sondern auch zu einem Ausfall von Strafgeleinnahmen.

Anonymverfügungen

Über Anonymverfügungen werden bis zu € 72,67 verhängt. Der LRH weist darauf hin, dass auf Grund der Änderung des VStG, BGBl. 2002/117, seit 1.8.2002 Anonymverfügungsstrafen bis zu € 220,-- eingehoben werden können. Wegen einer säumigen Um-

stellung des EDV-Programmes werden in Tirol die Anonymverfügungen weiterhin noch mit den alten Strafbeträgen versendet. Für das Land und infolge der Strafgeldwidmung auch für die Gemeinden könnten bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften beträchtlich höhere Einnahmen erzielt werden.

Nach Ausstellung einer Anonymverfügung und rechtzeitigem Zahlungseingang der Strafe gilt der Fall als abgeschlossen und es wird kein Akt angelegt. Erst bei Nichtbezahlung und erfolgloser Mahnung wird das ordentliche Verfahren eingeleitet und ein Bearbeitungsakt (in Papierform) ausgedruckt. Nach Lenkererhebung und Durchführung eines Ermittlungsverfahrens kann eine Straferkenntnis erlassen werden, gegen das der Bestrafte binnen zwei Wochen eine Berufung einbringen kann. Über die Berufung entscheidet der UVS.

Verkehrskontrollen	Mitarbeiter des Verkehrsreferates nehmen wiederholt an Schwerpunktkontrollen der Gendarmerie teil. Sie können bei verkehrsrechtlichen Übertretungen an Ort und Stelle nicht nur Organmandate ausstellen, sondern auch Verwaltungsstrafverfahren durchführen und dadurch im Einzelfall auch schwerere Delikte sofort ahnden. Für die Verkehrskontrollen wurden in den letzten beiden Jahren 220 bzw. 205 Arbeitsstunden meist während der Nachtzeit aufgewendet.
--------------------	---

10. Strafvollzug, Amtsexekution

Zur Eintreibung der rechtskräftig verhängten Strafen werden die Akten der Strafvollzugsstelle übergeben, die dem Sicherheitsreferat zugeordnet ist. Die vom LRH in der Vollzugsstelle eingesehenen Akten zeigten deutlich die Schwierigkeiten des Vollzuges auf. Bei Schwierigkeiten mit der Zustellung von Schriftstücken, der Eintreibung über ausländische Behörden, die Exekution von mittellosen Personen oder bei Haftunfähigkeit werden die Grenzen der Durchsetzbarkeit der Verwaltung erkennbar. Dennoch ist die Vollzugsstelle bestens bemüht, die von der Behörde gesetzten Rechtsakte auch umzusetzen. Von den im Vollzug stichprobenartig geprüften Fällen war beim Akt VK-17002/98 allerdings schon am 29.5.2002 Verjährung eingetreten.

Die Strafvollzugsstelle führt zur Eintreibung von Geldleistungen auch Lohnpfändungen und Fahrnisexekutionen ohne Einschaltung des Gerichtes durch.

Exekutor

Ein Bediensteter der BH Innsbruck-Land übt neben fremdenpolizeilichen und gewerberechtlichen Erhebungen und Kontrollen auch die Tätigkeit eines Amtsexekutors aus. Er konnte im Jahr 2002 im Zuge von Fahrnisexekutionen € 80.588,57 und im Zusammenhang mit dem Strafvollzug € 155.273,58 über Lohnpfändungen und € 110.380,51 auf Grund von Aufforderungen bzw. Vorführungen zum Ersatzarrest einheben. Die Tätigkeit des Exekutors kann den Parteien mit einer Vollstreckungsgebühr von € 19,-- pro Fall angelastet werden. Die Exekution durch ein eigenes Organ ist gegenüber einer gerichtlichen Exekution wesentlich kostengünstiger, insbesondere wenn im Falle der Uneinbringlichkeit bei der gerichtlichen Exekution zusätzliche Gerichtskosten bei der Bezirksverwaltung hängen bleiben. Der eigene Amtsexekutor bewährt sich auch deswegen, weil er bei seinen Dienstfahrten im Bezirk mehrere Agenden (gewerberechtliche Kontrollen, fremdenpolizeiliche Kontrollen, Exekutionen) gleichzeitig wahrnimmt und deshalb die Fahrten zweckmäßig organisiert. Die übrigen Bezirkshauptmannschaften Tirols beschäftigen keinen eigenen Exekutor.

Rechtshilfe

Von der Strafvollzugsstelle werden auch jene Fälle bearbeitet, in denen die BH Innsbruck-Land aufgrund ihrer sachlichen bzw. örtlichen Zuständigkeit von anderen Behörden um Vollzug von Strafsachen ersucht wird.

In diesem Zusammenhang erhielt der LRH auch von jenem Amtshilfeersuchen der BH Schärading Kenntnis, in dem die geprüfte BH im Oktober 2001 ersucht wurde, gegen eine bestimmte Person (Ex-312-2001) Forderungen aus 36 in den Jahren 1994 - 1998 begangenen Verwaltungsübertretungen (Geldstrafen, Verfahrenskosten und Barauslagen) in Höhe von insgesamt € 135.241,23 einzutreiben bzw. die Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von insgesamt 233 Wochen, vier Tagen und 20 Stunden zu vollziehen. Aufgrund weiterer Straftaten - verhängt teils von der BH Schärading und teils von der BH Innsbruck-Land - erhöhten sich die offenen Forderungen bis zum Prüfungszeitpunkt auf insgesamt € 157.441,23.

Der Großteil dieser Forderungen ist zwischenzeitlich verjährt, für einen Teil hat der Bestrafte eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt und für einen Teil konnte die BH Innsbruck-Land im Jänner d.J. eine Teilzahlungsvereinbarung erwirken. Dieser ist er bis zum Prüfungszeitpunkt auch entsprechend nachgekommen. Der geprüften Behörde gelang es somit einen Teil der Forderung (bisher € 3.938,11) einzutreiben.

Die Bemühungen um vollständige Hereinbringung solcher Strafen sind von vornherein nahezu aussichtslos. Der konkrete Fall zeigt auch deutlich die Grenzen des Verwaltungsstrafrechts (Kumulationsprinzip) auf.

11. Kfz-Zulassungsservice

Die Ausgliederung der Kraftfahrzeugzulassung an die Versicherungen und der LKW-Überprüfungen an Privatwerkstätten hatte für die Behörde große personelle Auswirkungen. Waren in der BH Innsbruck-Land in Spitzenzeiten bis zu 14 Mitarbeiter mit Kfz-Zulassungsagenden beschäftigt, so werden die noch verbliebenen behördlichen Tätigkeiten nunmehr von zwei Mitarbeitern erledigt.

Aufgaben

Zu den Aufgaben dieses Referates gehören insbesondere die Kennzeichenauskunft, die Zuteilung von Wunschkennzeichen, die Pickerlausgabe an die Werkstätten, die Einleitung und Überwachung der Überprüfungsverfahren gem. § 56 KFG sowie die Bearbeitung von sog. „Nichthaftungsanzeigen“ gem. § 61 Abs. 4 KFG.

Kennzeichenauskünfte können nicht nur öffentliche Dienststellen, sondern auch Privatpersonen unter Angabe eines berechtigten Interesses erhalten. Neben einer Verwaltungsabgabe von € 1,-- ist bei schriftlicher Eingabe zusätzlich eine feste Gebühr von € 13,-- zu entrichten. Zum Prüfungszeitpunkt waren einzelne Verpflichtete mit ihren Abgaben säumig. Diese werden in einer Mappe in Evidenz gehalten.

Wunschkenn-
zeichen

Die Bewilligung und Zuteilung eines Wunschkennzeichens erfolgt durch die Behörde, die Bestellung und Ausgabe des Kennzeichens durch die jeweilige Zulassungsstelle. Die Kosten eines Wunschkennzeichens betragen insgesamt € 172,-- (einschließlich des Verkehrssicherheitsbeitrages von € 145,--). In den letzten drei Jahren wurden 315, 352 und 333 Wunschkennzeichen zugeteilt.

Aufgrund von Anzeigen durch die Gendarmerie, Bundespolizeidirektion, Zollwache oder sonstiger Wahrnehmungen hat das Subreferat die besondere Überprüfung gem. § 56 KFG anzuordnen und zu überwachen. Diese Überprüfungen werden in der Regel von der TÜV-Bayern Landesgesellschaft Österreich GmbH in der technischen Prüfstelle des Landes durchgeführt.

Lt. Auskunft des Referatsleiters waren zuletzt monatlich rd. 150 bis 200 „Nichthaftungsanzeigen“ zu bearbeiten. Solche Anzeigen erhält die Behörde insbesondere in jenen Fällen, in denen die Versicherungsnehmer die Prämien für die Kfz-Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig bezahlt haben. Aufgabe der Behörde ist es, die entsprechenden Schritte einzuleiten. In letzter Konsequenz kommt es zum Kennzeichenentzug bzw. zur Strafanzeige an das Verkehrsreferat.

12. Führerscheinstelle

Die Führerscheinstelle ist dem Referat „Kfz-Zulassungsservice“ zugeordnet. Mit der Ausstellung und Erteilung von Lenkerberechtigungen sind sechs Mitarbeiterinnen betraut.

EDV

Die Führerscheinstelle verfügt nunmehr über ein neues EDV-Programm. Bei der Übertragung der rd. 110.000 Datenobjekte ergaben sich allerdings Probleme, da nicht alle Daten aus dem bisherigen Programm übernommen wurden. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche Eintragungen auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und die fehlenden Daten händisch nachzuerfassen waren bzw. sind. Da die früheren Karteiblätter bereits vernichtet sind, muss das alte System noch zusätzlich bis zur Beendigung des Datenvergleiches aufrechterhalten werden.

Unabhängig davon sind seit Dezember 1999 alle erteilten Führerscheine im zentralen Führerscheinregister erfasst, womit Abfragen - auch von anderen Behörden - rascher erfolgen können.

Statistik

In den letzten drei Jahren wurden folgende Lenkerberechtigungen ersterteilt bzw. auf andere Klassen ausgedehnt:

Lenkerberechtigungen

	2000	2001	2002
Ersterteilung	2.217	2.502	3.630
Ausdehnung	618	596	550

Im Bereich des Führerscheinwesens gab es in letzter Zeit einige gesetzliche Änderungen. Der deutliche Anstieg der Ersterteilungen im letzten Jahr ist aber insbesondere auf die Novelle zum FSG, BGBl. 2002/129, zurückzuführen. Diese hatte die Einführung des Phasenführerscheines für die Klassen A und B mit 1.1.2003 zum Inhalt. Aus diesem Grund brachten viele Führerscheinneulinge ihre Anträge noch im alten Jahr ein - lt. Auskunft der Sachbearbeiterin rd. 700 noch im Monat Dezember 2002. Im laufenden Jahr war bis zum Prüfungszeitpunkt die Anzahl der Anträge für die erstmalige Erteilung einer Lenkerberechtigung daher außerordentlich gering.

Phasenführerschein Die wesentliche Änderung des FSG betrifft die zweite Ausbildungsphase, in der innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Perfektionsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, ein Fahr-sicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch zu absolvieren sind. Die Abwicklung dieser zweiten Ausbildungsphase ist vorwiegend den Fahrschulen übertragen, denen zu diesem Zweck eine Anbindung an das Zentrale Führerscheinregister ermöglicht wurde. Die Nichtbeachtung dieser zweiten Ausbildungsphase hat für den Führerscheinbesitzer Konsequenzen, die letztlich in der Entziehung der Lenkerberechtigung enden können.

Prüfungsgebühr Vor Aushändigung des Führerscheines bei der BH sind die Prüfungsgebühren zu entrichten, die in der Fahrprüfungsverordnung, BGBl. II 1997/321 idgF, geregelt sind. Sie betragen

demnach für die computerunterstützte theoretische Prüfung € 7,20 und für die praktische Fahrprüfung € 32,70 bzw. € 50,80 (Klassen C, D und E) je Klasse und Antritt.

Diese Gebühren werden auch für jene (Teil)Prüfungen fällig, die der/die Prüfungskandidat/in nicht bestanden und die er bzw. sie nicht innerhalb eines Jahres abgeschlossen hat. In diesen Fällen werden die Prüfungsgebühren bescheidmäßig vorgeschrieben. Der LRH stellte in diesem Zusammenhang fest, dass an der BH Innsbruck-Land hinsichtlich der Zustellung von Mandatsbescheiden gem. § 57 Abs. 1 AVG eine besondere Regelung besteht. Bei Kosten bis zu € 40,-- erfolgt zunächst eine Zustellung ohne, bei Nichtbezahlung innerhalb einer bestimmten Zeit eine nochmalige Zustellung des Bescheides mit Zustellnachweis.

Zum Prüfungszeitpunkt hatten 13 Prüfungskandidaten ihre, mittels Bescheid vorgeschriebene, Gebühr noch nicht entrichtet. Einige dieser Fälle wurden dem Strafvollzug übergeben.

13. Passamt

Dem Passamt gehören sechs Mitarbeiterinnen an. Ihr Aufgabengebiet erstreckt sich insbesondere auf Passangelegenheiten.

Technische Abwicklung

Aufgrund der vorhandenen technischen Voraussetzungen ist es möglich, die Reisepässe - nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Unterlagen - selbst herzustellen. Im Gegensatz dazu ist diese Möglichkeit für die neuen Personalausweise (Scheckkartenformat) seit Jahresbeginn 2002 nicht mehr gegeben. Die Behörde übernimmt zwar sämtliche Vorarbeiten, wie Eingabe aller Daten in den PC oder Einscannen von Foto und Unterschrift, die Ausstellung erfolgt jedoch durch ein, von der Österreichischen Staatsdruckerei beauftragtes, Unternehmen. Der Personalausweis wird den Berechtigten direkt zugestellt. Diese Vorgangsweise bewirkt für die Bürger eine um bis zu drei Wochen längere Wartezeit.

Es war bzw. ist landesweite Verwaltungspraxis, die Angelegenheiten hinsichtlich der Reisedokumente über das jeweilige Gemeindeamt abzuwickeln. Die Gemeinde war bzw. ist Einreichungs- und Ausfolgungsbehörde. Mit der Passgesetz-Novelle 2001, BGBl. 44, wurde diese Vorgangsweise auch rechtlich verankert. Die Weiterleitung der entrichteten Gebühren von Gemeindeamt zur BH erfolgt grundsätzlich mittels Bankeinzahlung.

Sämtliche Passdaten - so auch die rd. 120.000 Daten aus den „alten“ Karteiblättern - sind EDV-mäßig erfasst. Die Behörde ist zudem mit dem zentralen Identitätsdokumente-Register (IDR) und dem Zentralen Melderegister (ZMR) direkt verbunden.

Örtliche Zuständigkeit

Letztgenannte Zugänge sind insbesondere seit der Aufhebung der örtlichen Zuständigkeit notwendig. Aufgrund der bereits erwähnten Passgesetz-Novelle 2001 können seit 1.5.2001 passbehördliche Amtshandlungen in Bezug auf gewöhnliche Reisepässe und auf die Ausstellung von Personalausweisen auch von der Behörde des Aufenthalts vorgenommen werden. Voraussetzung ist ein Wohnsitz im Bundesgebiet.

Mobiles Passamt

Die BH Innsbruck-Land hatte erstmals auf der Innsbrucker Frühjahrsmesse 2002 und als erste BH Österreichs überhaupt ein „Mobiles Passamt“ eingerichtet. Innerhalb von vier Tagen wurden 221 Reisepässe ausgestellt. Diese Aktion wurde auf der diesjährigen Urlaubsmesse und Frühjahrsmesse wiederholt, wobei die Nachfrage mit zuletzt 97 passbehördlichen Amtshandlungen (Ausstellungen, Änderungen) geringer war.



Notpässe Hauptsächlich im Rahmen des Journdienstes werden auch sog. „Notpässe“ ausgestellt. Dabei handelt es sich um Reisepässe mit einer verkürzten Gültigkeitsdauer (max. ein Jahr), die gem. § 4a Passgesetz 1992, BGBl. 839 idgF, für bestimmte Anlassfälle ausgestellt werden dürfen. Verwendet werden hierfür die alten grünen Reisepassformulare, von denen die Passbehörde noch eine beträchtliche Anzahl in Reserve hat. Im vergangenen Jahr wurden 42 solcher Reisepässe hergestellt.

Statistik Nachfolgende Statistik gibt die Anzahl der Reisedokumente sowie die Änderungen (z.B. Kindereintragungen, Familiennamenänderungen) wieder, die vom Passreferat in den letzten drei Jahren hergestellt bzw. bearbeitet wurden:

Reisedokumente

	2000	2001	2002
Reisepässe	22.106	8.286	8.625
Personalausweise	3.007	1.180	1.798
Änderungen	893	1.084	2.201

Die außerordentlich hohe Anzahl der Reisedokumente im Jahr 2000 ist auf die deutliche Erhöhung der Gebühren mit Wirksamkeit vom 1.6.2000 zurückzuführen. Diese führte zu einem Ansturm auf alle Passbehörden in Österreich.

Die Pauschalgebühren haben sich mit erwähntem Stichtag beim Reisepass von € 35,60 auf € 69,-- und beim Personalausweis von € 23,25 auf € 56,-- erhöht. Von diesen Pauschalbeträgen gebühren den ausstellenden Behörden € 42,80 beim Reisepass und € 30,50 beim Personalausweis.

Identitätsausweis Von der seit Jahresbeginn 2000 bestehenden Möglichkeit auf Ausstellung eines Identitätsausweises (im Scheckkartenformat) haben bei der geprüften BH bisher lediglich acht Personen Gebrauch gemacht. Die Gründe für dieses geringe Interesse dürften insbesondere in der Nichtanerkennung als Reisedokument und bei den Kosten, die gleich hoch wie beim Personalausweis sind, liegen.

14. Fremdenwesen

Den acht MitarbeiterInnen des Referates obliegt insbesondere die Abwicklung des Fremdenrechts. Sie haben die Aufgaben der Fremdenpolizei wahrzunehmen und in der Vollziehung einiger Gesetze (z.B. Fremdengesetz, Asylgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz, Landespolizeigesetz) mitzuwirken.

Fremdengesetz- Novelle

Mit 1.1.2003 trat die FrG-Novelle 2002, BGBl. 126, in Kraft, die einige wesentliche Änderungen brachte. So ist es seither möglich, neben einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungsbewilligung unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. mindestens fünfjähriger rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich) auch einen Niederlassungsnachweis zu erhalten. Dieser Nachweis ist der einzige unbefristete Aufenthaltstitel (unbefristetes Recht) und ermöglicht auch den freien Zugang zum Arbeitsmarkt. Einen gesonderten Befreiungsschein, der bisher zusätzlich notwendig war, braucht es nicht mehr. Dieser neue Nachweis wurde im laufenden Jahr bis Ende Mai 2003 in rd. 700 Fällen beantragt.

Im Gegensatz zu den bisherigen Aufenthaltstiteln, die in Form einer Vignette in den nationalen Reisepass geklebt wurden, wird der Niederlassungsnachweis im Scheckkartenformat ausgestellt. Die Produktion erfolgt durch die Österreichische Staatsdruckerei, was für die Betroffenen eine Wartezeit von rd. zwei Monaten zur Folge hat. Die ausgestellte Karte ist - wie der Reisepass - auf zehn Jahre befristet. Die höheren Herstellungskosten (€ 20,30 je Karte) werden durch höhere Verwaltungsabgaben (€ 38,--) abgegolten.

Statistik

Sämtliche Daten in Bezug auf das Asyl- und Fremdenrecht werden in die Fremdeninformationsdatei des Bundesministeriums für Inneres übernommen. Dieses veröffentlicht monatlich eine Asyl- und Fremdenstatistik, aus der nachfolgende Darstellung entnommen ist. Sie zeigt - bezogen auf die einzelnen Bezirke Tirols - sämtliche zum Stichtag 31.5.2003 aufrechte Aufenthaltstitel:

Aufenthaltstitel

Bezirk	NB	AE	AB	Gesamt
Innsbruck-Stadt	7.624	408	1.333	9.365
Innsbruck-Land	6.287	304	1.323	7.914
Imst	2.041	80	436	2.557
Kitzbühel	2.414	218	220	2.852
Kustein	5.498	324	333	6.155
Landeck	1.744	25	446	2.215
Lienz	426	5	58	489
Reutte	2.230	69	392	2.691
Schwaz	4.125	243	762	5.130
TIROL	32.389	1.676	5.303	39.368
ÖSTERREICH	493.997	36.093	34.987	565.077

NB=Niederlassungsbewilligung; AE=Aufenthaltserlaubnis; AB=Aufenthaltsbewilligung

Aufenthaltsbewilligungen wurden zwischen 1993 und 1997 an Fremde erteilt. Deren Anzahl sinkt kontinuierlich.

Integrations-
vereinbarung

Die vorhin genannte Gesetzesnovelle brachte insofern Neuerungen für die Erteilung der Niederlassungsbewilligung und des Niederlassungsnachweises, als seit 1.1.2003 der Nachweis eines Gesundheitszeugnisses zu erbringen, sowie eine Integrationsvereinbarung gem. § 50a FrG abzuschließen ist. Zweck letztgenannter Vereinbarung ist der Erwerb von Grundkenntnissen der deutschen Sprache, um am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich teilnehmen zu können.

Drittstaatsangehörige haben - sofern für sie keine Ausnahmeregelung gem. § 50b FrG gilt - seit Jahresbeginn eine Erklärung abzugeben, innerhalb von vier Jahren einen Deutsch-Integrationskurs bei einem berechtigten Kursträger zu besuchen. Die diesbezüglichen Kurskosten hat der Verpflichtete grundsätzlich selbst zu tragen. Der Bund übernimmt allerdings einen Teil der Kurskosten, und zwar 50 % bzw. 25 % bei Besuch eines Kurses innerhalb von 18 bzw. 24 Monaten. Die Behörde gibt hierzu entsprechende Gutscheine (= streng verrechenbare Drucksorten) aus, die beim Kursträger einlösbar sind. Von der BH Innsbruck-Land wurden bis zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 62 Gutscheine ausgestellt.

Quotenpflicht

In bestimmten Fällen ist die Anzahl der erteilten Niederlassungsbewilligungen limitiert. Quotenpflichtig ist u.a. der Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen. Nach der jährlichen Niederlassungsverordnung, zuletzt erlassen mit BGBl. 2003/236, beträgt der jährliche Anteil Tirols insgesamt 280 und jener des geprüften Bezirkes 55. Aufgrund der höheren Anzahl von Neuanträgen ergeben sich diesbezüglich längere Wartezeiten. Zum Prüfungszeitpunkt waren aufgrund fehlender „Quotenplätze“ Anträge, die in der 2. Hälfte des Jahres 1999 und später gestellt wurden, noch nicht erledigt.

15. Grundverkehr, Bauwesen

Sechs Bedienstete verrichten im Referat Grundverkehr und Bauwesen ihren Dienst.

Über die Aktenbearbeitung legte das Referat folgende Statistik vor:

Bescheide

	2000	2001	2002
Land- u. forstwirtschaftl. Grundverkehr	584	653	582
Bauland – Grundverkehr	3.654	3.411	2.539
Ausländer – Grundverkehr	2	1	4
Gesamter Grundverkehr	4.240	4.065	3.129
Bauakten	242	167	148

offene Forderungen Ein Rückstandsausweis aus dem KIS konnte dem LRH trotz mehrmaliger Aufforderung nicht vorgelegt werden. Daher konzentrierte sich die Prüfung auf die bei der Buchhaltung noch offenen Akten. Es stellte sich heraus, dass in mindestens 16 Fällen die Akten im Referat bereits ad acta gelegt waren, obwohl in der Buchhaltung noch offene Forderungen bestanden. Die Eintreibung der Einnahmen aus Stempelgebühren bzw. Verwaltungsabgaben von € 767,05 in diesen 16 Fällen war vom Referat nicht mehr betrieben worden. Ein Fehler in der dem Referat übergebenen Vollzugsliste dürfte der Auslöser für die mangelhafte Aktenbearbeitung gewesen sein.

In einem anderen Fall (BR-3/2002, GZl. 600-328/64-2001) war in einer Vollstreckungsverfügung vom 9.7.2002 eine Ersatzvornahme angeordnet und eine Kostenvorschreibung über € 15.000,-- ausgestellt worden. Über Aktenvermerk vom 14.4.2003 wurde das Verfahren gem. § 45 VStG eingestellt. Eine Verständigung der Buchhaltung, die seinerzeitige Kostenvorschreibung zu stornieren, ist unterblieben.

Fehlleistungen

Um derartige Fehlleistungen in Zukunft zu vermeiden, empfiehlt der LRH eine regelmäßige Abstimmung zwischen Buchhaltung und Referat über offene Forderungen wie bereits oben erwähnt.

16. Gesundheitsamt



Im Gesundheitsamt der BH Innsbruck-Land werden vier AmtsärztInnen, eine angelernte Röntgenassistentin und vier Sekretärinnen beschäftigt. Über ihre Tätigkeit konnte folgende Übersicht zusammengestellt werden:

Übersicht

	2000	2001	2002
Impfungen im Gesundheitsamt	528	304	259
Impfungen in Schulen	10.606	9.548	8.015
Impfungen gesamt	11.134	9.852	8.274
Führerscheingutachten	1.465	1.346	1.458
Helm- und Gurtenbefreiungen	12	8	17
Behindertenparkausweis	79	97	108
Minderung der Erwerbsfähigkeit für Finanzamt	45	174	184
erhöhte Familienbeihilfe	78	210	260
Gesundheitszeugnisse	126	144	199
vorzeitiger Mutterschutz	349	346	359
Suchtgiftgutachten	414	414	300
Rehabilitation-Gutachten	397	418	609
Pflegegeld-Gutachten	172	132	118
ärztl. Untersuchungen mit Gutachten gesamt	3.137	3.289	3.612
Passierscheine	442	507	625
Leichenpässe	160	69	63
internat. Leichenpässe	37	48	34
Bestattungswesen gesamt	639	624	722
Röntgenuntersuchungen	2.882	2.334	916 + 1095

Während die ärztlichen Untersuchungen mit Gutachtenerstellung in den letzten Jahren insbesondere im Rehabilitations- und Pflegegeldbereich zunahmen, war bei den Impfungen und den Röntgenuntersuchungen ein Rückgang zu verzeichnen.

Röntgenunter-
suchungen

1998 wurden im Gesundheitsamt der BH Innsbruck-Land noch 6.437 und 1999 noch 5.051 Röntgenuntersuchungen vorgenommen. Infolge der Aufhebung des Bazillenausscheidergesetzes mit 30.4.2002 ging die Zahl der Untersuchungen bereits vorher stark zurück. Im Vorjahr wurden nur noch 916 Röntgenuntersuchungen für das Land durchgeführt, wovon 361 Untersuchungen nach dem Tuberkulosegesetz und 544 Untersuchungen nach dem Bazillenausscheidergesetz (bis 30.4.) oder anderen Bestimmungen und 11 Untersuchungen nach Selbstmeldungen ausgeführt wurden. Die Befundung der Röntgenaufnahmen wird von einer Ärztin des Landeskrankenhauses Natters auf Honorarbasis besorgt. Als Honorar für die Befundung wurden € 2,18 pro Bild und für die ärztlichen Sprechstunden € 30,52 pro Stunde vergütet. Insgesamt betrug die Vergütung im Jahr 2002 € 2.790,40.

Röntgenaufnahmen für Innsbruck-Stadt Seit 1.5.2002 hat die BH Innsbruck-Land auch Röntgenaufnahmen für den Stadtmagistrat Innsbruck gegen ein Entgelt von € 6,-- pro Bild übernommen. Für 1.095 Aufnahmen wurden von der Stadt Innsbruck für das Jahr 2002 € 6.570,-- refundiert. Die Befundung der Röntgenaufnahmen wurde seitens der Stadt Innsbruck selbst organisiert und bezahlt.

Auflassung der Anlage Derzeit ist die Röntgenanlage wöchentlich 22 Stunden in Betrieb. Die mit den Röntgenaufnahmen betraute Bedienstete wird voraussichtlich im Frühjahr des nächsten Jahres in den Ruhestand treten. Mit diesem Zeitpunkt sollten die Röntgenuntersuchungen in der BH Innsbruck-Land eingestellt werden. Die geringe Zahl der nach dem Tuberkulosegesetz weiterhin erforderlichen Untersuchungen könnte bei Fachärzten oder in Krankenanstalten in Auftrag gegeben werden. Nach Abbau der veralteten Röntgenanlage sollen die Räumlichkeiten im Ausmaß von rd. 100m² für andere Verwaltungseinheiten der BH genutzt werden.

Die für die erbrachten Leistungen vorgesehenen Gebühren, Verwaltungsabgaben und Stempelgebühren werden ordnungsgemäß vorgeschrieben und vereinnahmt.

17. Amtstierarzt

Diesem Referat ist - wie allen anderen BH's in Tirol - ein Amtstierarzt zugewiesen. Er wird im administrativen Bereich von einer Mitarbeiterin unterstützt.

Aufgaben Die Aufgabenschwerpunkte liegen in der Tierseuchenbekämpfung, der Kontrolle von Lebensmitteln tierischer Herkunft, dem Tierschutz sowie der Erstellung von Statistiken, Berichten und Stellungnahmen. Der LRH erhielt eine sehr detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung mit Angabe des jeweiligen zeitlichen Ausmaßes. In dieser Darstellung kommt deutlich zum Ausdruck, dass die Aufgaben nicht im vollen Ausmaß erfüllt werden können und das Referat unterbesetzt ist. Demnach beträgt das Verhältnis der Soll-Leistungen zu den tatsächlichen Ist-Leistungen - in Stunden bezogen auf das ganze Jahr - beim Amtstierarzt 3.952 : 2.123 und bei seiner Mitarbeiterin 2.756 : 2.081. Berücksichtigt

ist darin auch der gesetzliche Urlaubsanspruch und der tatsächliche Urlaubsverbrauch. Vergleichsweise beträgt die durchschnittliche Jahresarbeitszeit 2.016 Stunden (= 52 Arbeitswochen à 40 Stunden abzüglich der gesetzlichen Feiertage).

Fleischuntersuchungen

Gebahrungsmäßig von Bedeutung sind die amtlichen Schlachttier- und Fleischuntersuchungen sowie die Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. 1982/522 idgF. Diesbezüglich gab es zuletzt insofern eine Änderung, als seit Juli 2002 Amtstierärzte nicht mehr zu Fleischuntersuchungstierärzten bestellt werden dürfen. Die Fleischuntersuchungen wurden zuletzt von 15 Tierärzten wahrgenommen.

Die administrative und finanzielle Abwicklung der Untersuchungen erfolgt durch die Behörde. Sie erhält hierzu entsprechende Meldungen über die durchgeführten Untersuchungen, aufgrund dessen die monatlichen Abrechnungen (Rechnungslegung an die Tierhalter, Entschädigungen der Untersuchungsorgane) erstellt werden.

Gebahrung

In den beiden letzten Jahren ergaben sich folgende Abrechnungen:

	2001	2002
	Beträge in €	
Einnahmen aus Untersuchungsgebühren	115.869	110.198
Auszahlung an Untersuchungsorgane	142.757	138.807
Differenz	-26.887	-28.609

Hinweis

Der seit einigen Jahren negative Saldo ist insbesondere auf den höheren Untersuchungsaufwand durch vermehrte Probenentnahmen und zusätzliche Kontrolluntersuchungen infolge der „BSE-Krise“ zurückzuführen. Dies hatte zur Folge, dass beispielsweise im Jahr 2002 tirolweit (= alle BH's) die Einnahmen um rd. € 130.000,-- geringer waren als die Ausgaben. Hinzu kommen noch die Untersuchungskosten, die von der Abteilung Veterinärdirektion getragen werden.

Hinweis	Das LKA wies bereits in seinem Bericht über die Abteilung Landesveterinärdirektion vom 7.11.2001 auf die sich abzeichnende Entwicklung hin. Es empfahl der geänderten Situation Rechnung zu tragen und Überlegungen hinsichtlich eines kostendeckenden Finanzierungsmodells anzustellen. Es wurde auch auf § 47 Abs. 2 Fleischuntersuchungsgesetz, BGBl. 1982/522 idgF, hingewiesen, wonach eine kostendeckende Festsetzung der Gebühren vorzusehen ist. Den Ländern solle aus der Vollziehung des Gesetzes kein Aufwand entstehen.
Untersuchungsgebühren	Die von den Tierhaltern zu entrichtenden Gebühren sind in der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung, LGBl. 1994/94, geregelt. Die darin genannten Schillingbeträge sind seither unverändert, sie wurden aber im EDV-Programm auf die entsprechenden €-Werte geändert.
Kritik	Die Rechnungslegung an die Tierhalter erfolgt monatlich. In diesem Zusammenhang hat der LRH Versäumnisse in der Eintreibung der Forderungen festgestellt. So waren zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 67 das Jahr 2002 betreffende, Rechnungen in Höhe von € 1.832,17 noch nicht beglichen. Dies ist wohl auf das unzureichende Mahnwesen zurückzuführen. Im vergangenen Jahr wurden lediglich an zwei Terminen (5.8. und 3.10.2002) Mahnungen versandt; im laufenden Jahr wurde bis zum Prüfungszeitpunkt noch nicht gemahnt. Dem amtseigenen Exekutor wurde zuletzt rd. ein Jahr nach Fälligkeit der Gebühren der jeweilige Akt zum exekutiven Vollzug übergeben.
Empfehlung	Wenn die einzelnen Forderungen auch teilweise gering sind und die anfangs erwähnten zeitlichen Probleme ein Grund für diesen Missstand sein mögen, so empfiehlt der LRH dennoch der Forderungseintreibung künftig ein größeres Augenmerk zu schenken. Das tirolweit verwendete EDV-Abrechnungsprogramm ist für die Abrechnung der Untersuchungsgebühren und für statistische Zwecke durchaus geeignet. Ein Problem stellt sich allerdings darin, dass es nicht mit der SAP-Buchhaltung kompatibel ist. Aus diesem Grund hat die Überwachung der Einnahmen außerbücherlich in Listenform und händisch zu erfolgen.

Aus den Jahresberichten konnte die Anzahl der betreuten Jugendlichen, der Obsorgebetrauungen und Rechtsvertretungen sowie der sonstigen Tätigkeiten entnommen werden:

Bei den Erziehungshilfen ist ein allgemeiner Trend nicht ableitbar. Deutlich im Steigen begriffen sind jedoch die Vertretungen in Unterhaltsangelegenheiten. Auch die Unterhaltsverletzungen nahmen merklich zu.

Die Ausgaben und Einnahmen der Jugendwohlfahrt werden unter dem Teilabschnitt „43900 - Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendwohlfahrt“ nachgewiesen. In den letzten Jahren nahmen sie folgende Entwicklung:

Nettokosten

	2000	2001	2002
	Beträge in €		
Ausgaben			
Unterstützung der Erziehung	522.103	585.603	494.458
Volle Erziehung	1.427.866	1.396.210	1.460.595
Pflegegeld	453.597	417.104	488.673
Summe Ausgaben	2.403.566	2.398.917	2.443.726
Einnahmen			
Rückersätze volle Erziehung	105.506	90.229	95.162
Ersätze Pflegegeld	103.396	93.216	83.344
Kostenbeiträge	385	1.726	1.441
Summe Einnahmen	209.287	185.171	179.947
Nettokosten	2.194.279	2.213.746	2.263.779

Abrechnung mit Gemeinden

Die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Landesregierung ermittelt jährlich in einer „Endabrechnung“ aus den Quartals- und Monatsabrechnungen der Bezirksverwaltungsbehörden den bezirksweisen Nettoaufwand und stellt den Gemeinden den 45%igen Gemeindeanteil in Rechnung. Der LRH stellte kritisch fest, dass bei der Abrechnung für das Jahr 2002 drei am 2.1.2003 getätigte Einnahmenbuchungen mit einer Summe von € 810,57 in der Endabrechnung nicht mehr berücksichtigt wurden. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass bei der Erstellung der Gemeindevorschreibungen von den endgültigen Ziffern des Jahresabschlusses ausgegangen wird.

Für die Berechnung des Gemeindeanteiles werden nur die Nettokosten für die Unterstützung der Erziehung, der vollen Erziehung, der vollen Erziehung in Landeseinrichtungen und das Pflegegeld herangezogen. Die Aufwendungen für Maßnahmen für Pflegeel-

tern, Zuwendungen für Ferienaktionen und Entgelte für sonstige Leistungen von Einzelpersonen (z.B. Supervisionen) werden nicht in die Beitragsabrechnung mit den Gemeinden einbezogen.

Mit der Änderung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl. 2003/49, wird der Gemeindeanteil ab 1.1.2003 von bisher 45 % auf nunmehr 35 % gesenkt.

Bezirksvergleich Der Bezirksvergleich weist für Innsbruck-Land im Bereich der Jugendwohlfahrt eine unterdurchschnittliche Kopfquote aus.

Kopfquote

Bezirk	Nettoaufwand	Kopfquote
	Beträge in €	
Innsbruck-Stadt	4.869.226	43
Innsbruck-Land	2.239.808	14
Imst	663.768	13
Kitzbüchel	923.231	16
Kufstein	1.164.065	12
Landeck	417.631	10
Lienz	439.913	9
Reutte	470.851	15
Schwaz	1.432.939	19
Tirol	12.621.432	19

Bei der Durchsicht von Einzelakten hat der LRH insbesondere darauf geachtet, inwieweit die im Jahr 2001 im Bericht über die Jugendwohlfahrt in Tirol vom LKA gemachten Anregungen umgesetzt wurden. Hinsichtlich der Abrechnung von ambulanten Betreuungen durch Vereine und Einzelpersonen wurde den Anregungen Rechnung getragen. Auch die Frage der Kostenersätze für volle Erziehung bei Bezug einer Waisenpension wurde durch die Abteilung Jugendwohlfahrt des Amtes der Landesregierung landeseinheitlich umgesetzt. Die Kostenverrechnung an die Gemeinden von Einzelbetreuungen durch eigene Sozialarbeiter ist noch nicht realisiert, soll dem Vernehmen nach aber in nächster Zeit gemacht werden.

Mit dem Verein für Soziale Arbeit wurde ab 1.1.2003 eine Stundensatzerhöhung auf € 54,70 netto pro Stunde für die ambulante Familienarbeit vereinbart. Die Vergütungen an Einzelbetreuer wurden je nach Ausbildung festgelegt.

Die Pflegegeldsätze wurden mit Pflegegeldverordnung, LGBl. 2001/115, ab 1.1.2002 neu festgesetzt.

Mündelgeldkonten Für die Abwicklung der Unterhaltszahlungen hat die BH Innsbruck-Land bei der Hypo Tirol Bank 1.265 Mündelgeldkonten eröffnet, wovon bei 690 Girokonten regelmäßige Ein- und Ausgänge über Daueraufträge zu verzeichnen sind. Bei 575 Unterhaltsvorschusskonten erfolgt eine vierteljährliche Abrechnung mit dem Oberlandesgericht. Die Umsätze über die Mündelgeldkonten können mit rd. 2,0 Mio. € (1,4 Mio. € Normalkonten und 0,6 Mio. € UV-Konten) nur grob geschätzt werden. Die Kontoauszüge werden von der Bank täglich erstellt.

Wertpapiere Im Rahmen der Obsorge verfügt die BH für 21 Mündel über Wertpapierkonten mit einem Depotwert von zusammen € 296.465,71 (Stand 25.3.2003). Andere Vermögensverwaltungen, wie z.B. Liegenschaftsverwaltungen, existieren nicht mehr.

EDV-Programm fehlt Das LKA hat bereits mehrfach auf das Fehlen eines EDV-Programmes „Jugendwohlfahrt“ hingewiesen, welches die tägliche Arbeit wesentlich erleichtern könnte. Die Landesregierung hat seinerzeit in ihrer Stellungnahme zum Jugendwohlfahrtsbericht des LKA mitgeteilt, dass noch im Herbst 2001 mit diesbezüglichen Arbeiten begonnen wird. Der LRH konnte bei seiner Einschau in der BH Innsbruck-Land keinerlei Vorbereitungsarbeiten für eine Programmausarbeitung durch die DVT feststellen.

19. Bezirksforstinspektionen Hall, Steinach und Telfs

In den einzelnen BFI's sind jeweils ein Forstakademiker als Leiter, zwei oder drei Förster und eine Sekretariatskraft eingesetzt.

Hall	Die BFI Hall ist im landeseigenen Gebäude in Hall, Münzergasse 14, untergebracht. Sie nutzt dort das 1. Obergeschoß mit fünf Büroräumen und Aufenthaltsraum. Die Parterreräume im Ausmaß von vier Büroräumen (1993 renoviert), Archiv und Keller sowie Garage und weitere Nebenräume sind derzeit ungenutzt. Das zweistufige Dachgeschoss dient teilweise als Abstellraum. Das Gebäude steht auf einem 1.065 m ² großen Grundstück, in dessen Garten auch eine Luftmessstation des Landesforstdienstes aufgestellt ist. Parkflächen sind auf eigenem Grund nur unzureichend vorhanden. Von den Kunden werden überwiegend öffentliche Abstellflächen genutzt. Das Gebäude wird nur mit Strom beheizt.
Steinach	Die BFI Steinach nutzt vier angemietete Büroräume im Ausmaß von ca. 80 m ² im Rathaus der Marktgemeinde Steinach. Für Miete und Betriebskosten müssen über die Landesliegenschaftsverwaltung jährlich rd. € 6.000,-- aufgewendet werden.
Telfs	Die BFI Telfs ist im November 2001 von Innsbruck, Michael-Gaismair-Straße, in das landeseigene Schloss Mentlberg übersiedelt. Dort nutzt die BFI fünf Büroräume und einen Besprechungsraum.
Bargeldkasse	In den BFI's Steinach und Telfs wurden mit Ablauf des 31.12.2001 die Bargeldkasse und das eigene Bankkonto aufgelassen. Auch in den anderen BFI's Tirols war die Geldgebarung nach Änderung der Förderungsabwicklung aufgelassen worden. Lediglich die BFI Hall führt weiterhin eine Handkasse und ein Bankkonto. Eine Kassenprüfung am 4.6.2003 zeigte einen Bargeldbestand von € 19,02 und ein Bankguthaben bei der Tiroler Sparkasse, Kto.Nr. 1800-004325, von € 662,69. Wegen eines Summenfehlers im Buchungsjournal ergab die Kassenprüfung einen Überschuss von € 0,68.
Bankkonto	Über das Bankkonto wurde in den letzten Jahren nur mehr die Verrechnung der Drucksorten und der Holzsprühfarben abgewickelt. Bei den geringen Kontoständen mussten die Bankspesen über die Handkasse ausgeglichen werden, weil die Habenzinsen zur Deckung der Spesen nicht ausreichten. Der fallweise Ausgleich über die Barkasse betrug am 20.12.2001 € 6,80, am

6.11.2002 € 31,57 und am 23.4.2003 € 14,40. Der LRH hält die Aufrechterhaltung der Kontoführung, der Barkasse und der Buchhaltung für unnötig und empfiehlt die sofortige Auflassung.

Auflassung BFI Hall Nach dem Leitbild und der darauf aufbauenden Unternehmensstrategie des Landesforstdienstes sind für den Bezirk Innsbruck-Land die Auflassung der BFI Hall und Aufteilung des Aufgabengebietes auf die verbleibenden BFI Steinach und Telfs vorgesehen. Die Umsetzung der Neuorganisation wurde von der Pensionierung des 63-jährigen Leiters der BFI Hall abhängig gemacht.

Der Aufgabenumfang der BFI's wird mit folgender Tabelle dargestellt:

Übersicht

	Hall	Steinach	Telfs	Bezirk IL
Personalstand	4	4	5	13
Gemeinden	20	17	28	65
Waldfläche (ha)	15.334	28.422	36.327	80.083
Aufforstung 2002 (Pflanzen)	76.000	122.270	77.235	275.505
Wegbauten 2002 (lfm)	4.323	12.346	6.523	23.192
Holzeinschlag 2002 (efm)	43.500	49.621	55.774	148.895
Beihilfenprogramm 2002				
Gesamtkosten (in €)	205.282	484.088	563.276	1.252.646
Förderungen (in €)	96.600	291.656	379.290	767.546

20. Schlussbemerkungen



Wie bereits eingangs erwähnt stellt der Bezirk Innsbruck-Land mit einer Bevölkerung von 156.874 Einwohnern den weitaus größten Bezirk Tirols. Die BH Innsbruck-Land ist sogar die einwohnerstärkste BH Österreichs. Der daraus resultierende und gegenüber anderen BH's erhöhte Arbeitsanfall setzt bei rd. 180 Mitarbeitern klar und straff organisierte innere Strukturen hinsichtlich Zuständigkeiten, Personaleinsatz, Sachmittelausstattung, Aktenbearbeitung, Geldgebarung und Verwaltungsabläufen voraus.

Auf die Einhaltung der in den grundlegenden Vorschriften (Geschäftseinteilung, Kanzleiordnung, Buchhaltungsvorschriften) gegebenen Anweisungen und die Nutzung von internen Kontrollmechanismen legt der LRH besonderen Wert. Die in der Aktenbearbeitung aufgezeigten Mängel (Rückstände, mangelhafte Protokollierung, unzureichende Abstimmungen mit der Buchhaltung) könnten durch regelmäßig stattfindende, systeminterne Kontrollen frühzeitig erkannt und beseitigt werden.

Die aufgezeigten Mängel sind nicht nur in Relation zum großen Aktenanfall zu sehen, sondern stehen auch mit erschwerten Arbeitsbedingungen infolge der räumlichen Knappheit und den dadurch bedingten räumlichen Trennungen in Zusammenhang.

Der Einsatz von vielen Teilzeitkräften, ein starker Personalwechsel und die Beschäftigung von nicht voll einsetzbaren Bediensteten wirken sich ebenfalls negativ auf die Arbeitsabläufe und in einer höheren Fehlerhäufigkeit aus.

Der LRH unterstützt daher die Bemühungen um einen Erweiterungsbau und eine Adaptierung des bestehenden Gebäudes in der Gilmstraße. In weiterer Folge könnten auch die bestehenden Außenstellen aufgelassen und im Hauptgebäude konzentriert untergebracht werden.

Insgesamt bescheinigt der LRH der BH Innsbruck-Land und ihren Mitarbeitern ein starkes Engagement, um die Bezirksverwaltung als modernen Dienstleistungsbetrieb darzustellen. Die Möglichkeiten der Informationstechnologie werden durch den Einsatz in vielen Referaten genutzt und weiterentwickelt. Bürgernähe wird durch offene Kundenzeiten, den Bürgerakt und den Internetauftritt demonstriert.

Dr. Klaus Mayramhof

Innsbruck, am 16.7.2003

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.

Personal

Dr. Maria-Luise Auer

Telefon: 0512/508-2124

Telefax: 0512/508-2125

E-Mail: personal@tirol.gv.at

DVR: 0059463

**Landesrechnungshof; Bericht über die Einschau bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land;
Stellungnahme**

Geschäftszahl Präs.I- 48/645

Innsbruck, 19.8.2003

Die Landesregierung hat beschlossen, zum Bericht des Landesrechnungshofes über die Prüfung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck-Land folgende Stellungnahme abzugeben.

Die Feststellungen des Landesrechnungshofes sind richtig, die Empfehlungen werden befolgt und die Mängel beseitigt werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Herwig van Staa

Landeshauptmann